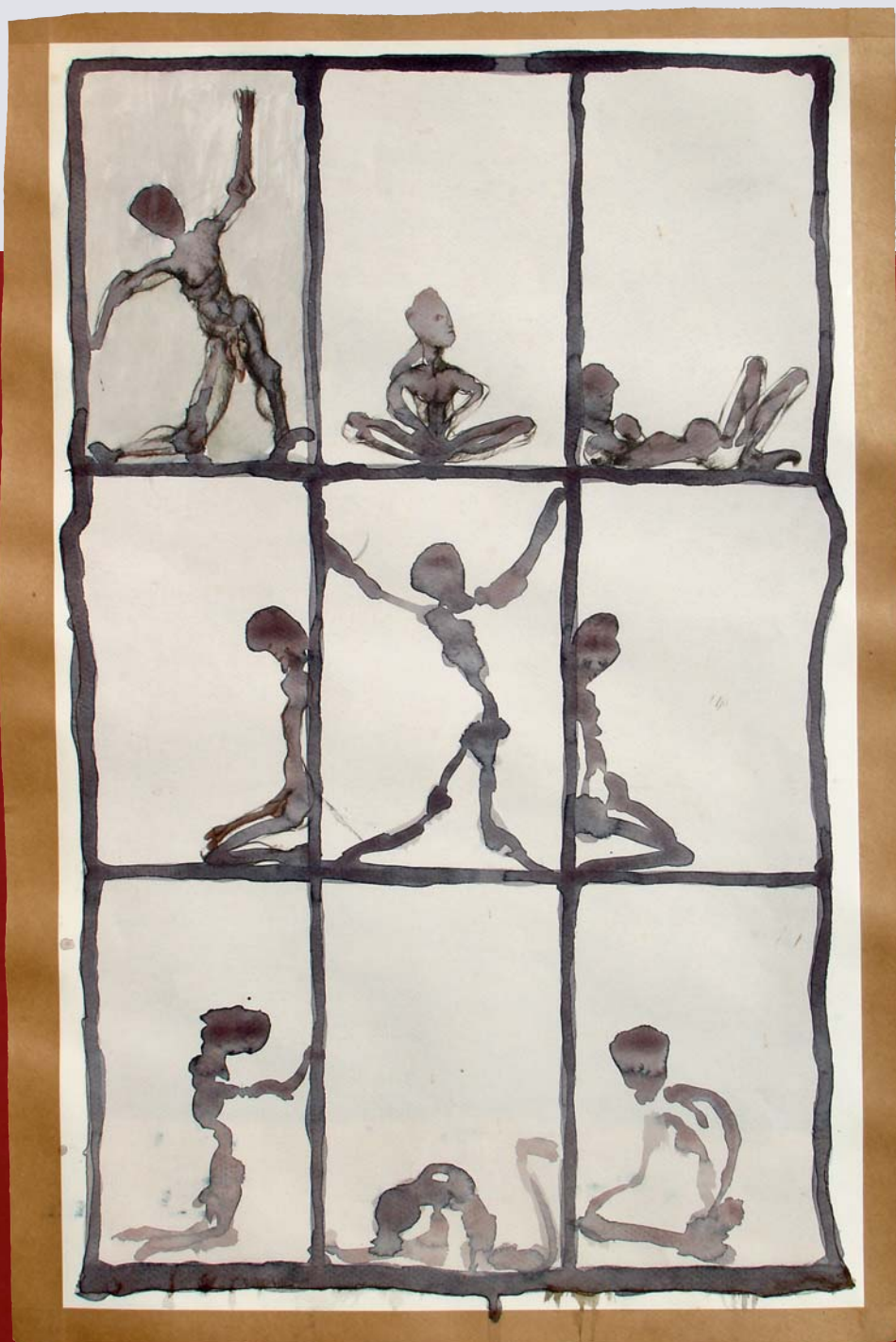




Erklärt umkämpft – 60 Jahre Menschenrechte



Inhalt

III Editorial

IV Alle gehören dazu

Vom philosophischen Universalismus zur politischen Universalisierung der Menschenrechte

von Arnd Pollmann

VII Ideologiekritik oder praktische Anwendung – Eine Kontroverse

Zur Perspektivlosigkeit (materialistischer) Menschenrechtspolitik

von Simon Birnbaum

Menschenrechte sind unteilbar

von Rolf Künnemann

XI Propagandainstrument Menschenrecht

Tibets feudalistisches Erbe

von Colin Goldner

XIV Wie kommen die Menschenrechte zu den Frauen?

Das Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung

von Senta Möller

XVIII Privileg, Recht oder Verpflichtung?

Fallstricke des rechtsbasierten Entwicklungsansatzes

von Srilatha Batliwala

XX »Bangladesch ist ein Land im Übergang«

Interview mit der bengalischen Menschenrechtsaktivistin Sultana Kamal über die Politik der Übergangsregierung

XXII Welche Pädagogik brauchen Menschenrechte?

Ein Plädoyer für Menschenrechtsbildung mit emanzipatorischer Perspektive

von Albert Scherr

XXIV In eigener Sache

Die neue AG Bildung stellt sich vor

XXV »Zu begreifen, wie viel man selbst in der Welt bewirken kann«

Youth on the World – Ein internationales Begegnungsprojekt an Schulen, Unis und in den Medien

von Heidrun Schmitt

XXVI Rezensionen

XXVI Links – Literatur – Materialien



Impressum

Herausgeber und V.i.S.d.P.:

Aktion Dritte Welt e.V.
Informationszentrum 3. Welt,
Postfach 5328,
Kronenstraße 16a (Hinterhaus),
D-79020 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761/74003,
Fax: 0761/709866,
E-Mail: info@iz3w.org
Bürozeiten:
Montag bis Freitag 10 bis 16 Uhr.
www.iz3w.org

Bankverbindung:
Konto Nr. 37631104,
10010010 Postbank Berlin

Redaktion:
Katrín Dietrich, Moni Hoffmann,
Rosaly Magg, Tine Maier,
Christine Parsdorfer, Sigrid Weber.

Titelmotiv:
Dieter Kaufmann

Satz und Gestaltung:
Büro MAGENTA, Freiburg

Druck:
schwarz auf weiß, Freiburg

Das Dossier Menschenrechte wurde gefördert aus Mitteln des **BMZ** durch:

inWent
Internationale Weiterbildung
und Entwicklung gGmbH

Wir bedanken uns herzlich bei Dieter Kaufmann für seine Bilder auf dem Titel sowie im Dossier und möchten auf seine Homepage www.dk-kunst.de hinweisen.

Westliche Ursprungsmythen

In Darstellungen über die Geschichte und Entwicklung der Menschenrechte wird nur all zu gern auf eine westliche Traditionslinie verwiesen: von der Magna Charta aus dem Jahr 1225 über die Bill of Rights von 1698 bis zur Aufklärung seien die Menschenrechte Ergebnis eines europäischen ‚Zivilisationsprozesses‘. Eine solche Geschichtsschreibung blendet nicht nur jene westlichen Philosophien aus, die den Menschenrechten entgegen standen, sondern sie ignoriert auch alle anderen Denktraditionen, die als ideengeschichtliche Vorläufer herangezogen werden könnten. Dass die UNO vor sechzig Jahren die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ratifizierte, kann vor allem als Erfolg *außereuropäischer* Länder betrachtet werden. Dabei war insbesondere ein Land von Anfang an darum bemüht, die Menschenrechte in die Gründungscharta aufzunehmen: China. Noch bevor aus der Republik im Jahr 1949 eine Volksrepublik wurde, setzte sich China als einziges Land kontinuierlich seit der Gründungsphase der UNO für die Menschenrechte ein.

Der westliche Ursprung ist nichts als ein Mythos, der kaum den historischen Tatsachen entspricht. Vor sechzig Jahren wehrten sich die damaligen Kolonialmächte wie Großbritannien und Frankreich gegen die Formulierung eines Menschenrechts auf freie Selbstbestimmung. Es wurde erst 1966 in die Charta aufgenommen. Die USA standen von Anfang an dem ganzen Projekt der Menschenrechtserklärung kritisch gegenüber, aus Furcht vor ‚Rassenunruhen‘ im eigenen Land. Deutschland, Italien und Spanien waren an dem Prozess überhaupt nicht beteiligt. Wer weiß heute noch, dass die Ausformulierung der Erklärung zu weiten Teilen auf einen Textentwurf Panamas zurückgeht? Wer weiß von der maßgeblichen Mitarbeit des chilenischen Juristen Alvaro Alvarez sowie des aus dem Libanon stammenden Charles Malik? Die Verwendung der gender-gerechten Bezeichnung ‚human beings‘ anstelle des Begriffs ‚men‘ verdanken wir dem Engagement der indischen Delegierten Hansa Metha. Der chinesische Philosoph und Vizevorsitzende der Menschenrechtskommission, Peng-Chun Chang, plädierte in den Debatten immer wieder dafür, nicht nur eine westliche Perspektive auf die Menschenrechte in die Erklärung aufzunehmen. Man sagt, er habe den Delegierten mehrmals empfohlen, Konfuzius als Quelle der Inspiration zu lesen.

Im vorliegenden Themenschwerpunkt werden wir uns zwar nicht mit asiatischer Philosophie beschäftigen, dafür mit Colin Goldner einen Blick auf die Situation in Tibet werfen und dabei einen weiteren Mythos der westlichen Menschenrechtsideologie demontieren. Über die Grenzen Europas hinaus führt uns auch die Sozialwissenschaftlerin Srilatha Batliwala, die in ihrem Artikel die Schwierigkeiten beschreibt, die sich durch einen juristisch geprägten Ansatz der Menschenrechte für die Entwicklungspolitik ergeben. Mit der unterschiedlichen Ausformulierung von Rechten beschäftigt sich Senta Möller am Beispiel weiblicher Genitalverstümmelung in Afrika. Von Bangladesch und dem dortigen Ausnahmezustand berichtet die Menschenrechtsaktivistin Sultana Kamal.

Als wir die *iz3w* 232 aus dem Jahr 1998 mit dem Schwerpunkt Menschenrechte – veröffentlicht anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung – durchblättern, fiel uns auf, dass sich am Inhalt mancher Grundsatzdiskussion in Europa nur wenig zu ändern scheint. Im Fall der Menschenrechte kann dabei zwischen zwei Positionen unterschieden werden: Die Kritik am »positiven Bezug auf die Menschenrechte« als bürgerliche Prosa auf der einen Seite, »das berechnete Verlangen von Menschen, die [...] Menschenrechte einklagen« auf der anderen (*iz3w* 232). Die noch immer aktuelle Debatte führen in dieser Ausgabe die beiden Autoren Simon Birnbaum und Rolf Künnemann.

Was vor zehn Jahren niemand voraussehen konnte, sind die Verschiebungen des Menschenrechtsdiskurses durch neue Formen von Terrorismus und Terrorbekämpfung. Die Verletzungen und Einschränkungen von Menschenrechten finden dabei sowohl auf Seite jener Gruppen statt, die terroristische Anschläge verüben, als auch auf Seite der Politik im Namen von Sicherheit und Prävention. Man sollte sich nicht erst durch derartige Rückschritte veranlasst sehen, eine Menschenrechtsbildung zu fördern, mit deren Konzepten sich Albert Scherr in diesem Heft auseinandersetzt. Zusätzlich stellen die AG Bildung des *iz3w* und das Projekt Youth on the world ihre Ansätze und Aktionen zur Menschenrechtspädagogik vor.

Menschenrechte sind also keine Erfindung des Westens und die Allgemeine Erklärung kann schon gar nicht als Verdienst Europas betrachtet werden. Dass die universelle Gültigkeit der Menschenrechte unabhängig von einem europäisch geprägten Menschenbild besteht, unterstreicht Arnd Pollmann, der unseren Themenschwerpunkt einleiten wird.

die redaktion

Alle gehören dazu

Vom philosophischen Universalismus zur politischen Universalisierung der Menschenrechte

Die Idee allgemeiner Menschenrechte ist heute so weit verbreitet wie nie zuvor – kaum ein Land der Welt stellt ihre Geltung grundlegend in Frage. Trotzdem kann von Einigkeit in menschenrechtlichen Belangen keine Rede sein. Über ihre philosophischen Grundlagen wird ebenso heftig debattiert wie über konkrete Inhalte, Geltungsansprüche und Ausnahmen. Wie kann der universelle Gedanke der Achtung aller Menschen so gefasst werden, dass er in historisch und kulturell verschiedenen Situationen konkretisiert werden kann?

von Arnd Pollmann

Zuerst die gute Nachricht: Das zentrale Problem der Menschenrechte ist heute längst nicht mehr der Universalismus menschenrechtlich bindender Regeln innerstaatlicher und internationaler Politik. Denn kaum ein RegierungsvertreterIn oder Staat würde es heute noch wagen, zumindest nicht in aller Öffentlichkeit, die Menschenrechte als solche fundamental in Frage zu stellen. Zwar sind die völkerrechtlich einschlägigen Menschenrechtspakte von 1948 bis heute nicht von allen Regierungen dieser Welt unterzeichnet worden, doch stets von überaus vielen Staaten jedweder kultureller, weltanschaulicher oder religiöser Prägung.¹ Also scheint über den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte weltweit bereits enorme Einigkeit zu herrschen. Dennoch ist offenkundig, dass es immer wieder zu massiven Verletzungen der Menschenrechte kommt, und zwar selbst in jenen Ländern, die zu den Unterzeichnerstaaten gehören; man denke nur an China, Iran oder die USA. Will man deren Zustimmung zu den geltenden Menschenrechtsverträgen nicht allein als leere Absichtserklärungen einer um weltpolitische Reputation bemühten, aber letztlich doch zynischen »Realpolitik« deuten, so stellt sich unweigerlich die Frage: Wie kommt es, dass fast alle Länder und Regierungen dieser Welt zwar prinzipiell für die Menschenrechte sind und doch immer wieder dagegen verstoßen?

Die schlechte Nachricht lautet: Es droht ein »Universalismus der Ausnahme«. Nahezu jede Regierung nimmt sich bisweilen die zweifelhafte Freiheit, im Kampf um die Durchsetzung der Menschenrechte ganz bestimmte Sonderkonditionen in Anspruch zu nehmen, ohne dass sie dadurch die Geltung

der eigenen prinzipiellen Absichtserklärungen gefährdet sähe. Die Unterdrückung von religiös Andersdenkenden oder politischen Oppositionellen, Praktiken illegitimer Inhaftierung oder Ausweisung, gesetzliche Regelungen zur Ermöglichung von Folter und Todesstrafe – das sind nur besonders markante Ausnahmetatbestände, mit denen Staaten und Regierungen, auch in unseren Breiten, bisweilen reagieren, wenn sie glauben, sich gegen ihre »Feinde« verteidigen zu müssen.

Das Recht auf Rechte

Was aber sind Menschenrechte überhaupt? Menschenrechte, so mein Vorschlag, sind moralisch begründete Ansprüche auf politisch zu realisierende Grundrechte.² Diese Definition ist keineswegs selbstverständlich und bedarf der Erläuterung. Im fachwissenschaftlichen Streit um die Frage, ob es sich um rein juristische, um moralische oder gar um rein

politische Ansprüche handelt, wird hier eine vermittelnde Position bezogen. Von Menschenrechten zu sprechen, bedeutet dann, dass jeder Mensch das gewissermaßen vorstaatliche oder besser das moralische Recht hat, Mit-

glied einer politischen Gemeinschaft zu sein, deren öffentliche, staatliche Ordnung die in den Menschenrechten festgeschriebenen Einzelansprüche zu respektieren hat. Wenn aber ein Staat die Menschenrechte respektiert, dann muss er diese Rechte juristisch festschreiben. Geschieht dies wiederum im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse und in Gestalt einer vornehmlich an politische AkteurInnen und Institutionen adressierten Verfassung, wie z.B. im deutschen Grundgesetz, dann spricht man von Grundrechten. In eben

diesem Sinn hat also jeder Mensch ein gleichsam vorstaatliches »Recht, Rechte zu haben«, wie Hannah Arendt es einmal ausgedrückt hat, d.h. ein fundamentales Menschenrecht auf Grundrechte, durch die politische AkteurInnen und Institutionen in ihrer Machtausübung gebunden werden.³

Aus der genannten Definition ergibt sich also ein zugleich moralischer, juristischer und politischer Menschenrechtsbegriff. Moralisch, weil sich der Anspruch, Mitglied einer staatsbürgerlichen Gemeinschaft zu sein, die die Menschenrechte faktisch respektiert, aus der moralischen Selbstverpflichtung aller Menschen ergibt. Juristisch, insoweit sich daraus konkrete einzelne Rechtsansprüche ergeben, die in Form von Grundrechten positiv verankert werden müssen. Politisch schließlich ist diese Begriffsbestimmung zum einen, weil es öffentlicher Entscheidungsprozesse bedarf, damit aus Menschenrechten konkrete Grundrechte werden, und zum anderen, weil aus diesen Ansprüchen Pflichten für die politisch Verantwortlichen entstehen.

Weil der Mensch ein Mensch ist

Angesichts der zahllosen Begründungsversuche, die in der derzeitigen Fachdebatte konkurrieren, verliert man leicht den Blick dafür, was eigentlich genau begründet werden soll: die konkreten einzelnen Menschenrechte; einzelne Klassen von Menschenrechten; das als vorgängig behauptete »Recht, Rechte zu haben«; die Menschenwürde; der menschenrechtliche Anspruch auf Universalität; die Unteilbarkeit der Menschenrechte; die Legitimität des internationalen »Menschenrechtsregimes«? Obwohl es viele Begründungsfragen gibt, geht es offenkundig zuerst um den menschenrechtlichen Grundanspruch, dass jeder Mensch unterschiedslos als GleicheR zu achten ist, und zwar allein, weil er oder sie Mensch ist. Wie lässt sich dieser für die Menschenrechte grundlegende Anspruch verständlich machen?

Das als vorstaatlich bzw. moralisch aufzufassende Recht, unterschiedslos als GleicheR geachtet zu werden, bloß weil man Mensch ist, ergibt sich aus dem Umstand, dass wir – jedenfalls dann, wenn wir auf dem moralischen Standpunkt der Unparteilichkeit stehen –, schlicht keine guten Gründe haben, manchen Menschen diese Grundrechtsansprüche zuzugestehen und anderen nicht. Eben dies würde gegen das moralische

Gebot, alle Menschen als gleich zu achten, verstößen. Doch begibt sich dieses Argument nicht in einen logischen Zirkel? Wird dabei nicht der menschenrechtliche Grundanspruch auf Gleichbehandlung unmittelbar aus einer Moral gleicher Achtung abgeleitet, die hier einfach – philosophisch – vorausgesetzt wird, ohne dass sie aber bereits – empirisch – als verbindlich vorausgesetzt werden könnte?

Dem ist tatsächlich so, doch das Argument wird damit keineswegs hinfällig. Denn de facto gibt es aus diesem Zirkel kein Entkommen. Menschen haben alle den gleichen Anspruch auf Menschenrechte, sofern sie sich und wir uns als Mitglieder der moralischen Gemeinschaft verstehen. Das moralische Recht auf Gleichbehandlung haben wir zunächst allein gegenüber dieser moralischen Gemeinschaft; d.h. gegenüber denjenigen, die sich auch tatsächlich unter die gemeinten Gebote zu stellen bereit sind. Ob sie dies aber tatsächlich tun, bleibt letztlich, auch wenn dies ernüchternd klingt, Sache jedes und jeder Einzelnen. Zwar wird man nicht zugleich an die Menschenrechte glauben und die Gleichwertigkeit aller Menschen bestreiten können. Aber man kann sehr wohl die Gleichwertigkeit aller Menschen bestreiten, nur steht man dann eben nicht auf dem Standpunkt der Menschenrechte. Es gibt zwar durchaus gute, aber eben keine buchstäblich zwingenden Gründe für jene Einstellung gleicher Achtung.

Wer genau sind alle?

Dieser Anspruch gleicher Achtung ist zunächst nur der normativ grundlegende Geltungsanspruch der Menschenrechte. Dieser Grundanspruch wiederum lässt sich in eine Reihe weiterer Teilforderungen zerlegen. Darunter fällt die Behauptung, die Menschenrechte seien »universell« gültig. Gemeint ist, dass jede nur erdenkliche Beschränkung des menschenrechtlichen Adressatenkreises unzulässig ist. Lange Zeit war es üblich, und



Motiv: Dieter Kaufmann

zwar selbst noch in menschenrechtlichen Zusammenhängen, nicht alle menschlichen Lebewesen sogleich als Menschen »im vollen Sinne« zu betrachten. Erst allmählich setzen die innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikte der Moderne, man denke an die SklavInnenbefreiung, die ArbeiterInnenbewegung, die Frauenbewegung, die Entkolonialisierungsbewegung oder auch an einsetzende Flüchtlingsbewegungen in der Folge der großen Kriege, den eigentlichen Anspruch der Menschenrechtsidee frei, Rechte wahrhaft aller Menschen und nicht nur Rechte weißer, wohlhabender, männlicher Bürger benennen zu wollen. Heute kann nicht an den Menschenrechten festhalten, wer zugleich unterschiedlichen Mitgliedern der Gattung unterschiedliche rechtliche Ansprüche zuschreibt. SklavInnen, Mitglieder indigener Minderheiten, ArbeiterInnen, Frauen, Kinder, Flüchtlinge, Homosexuelle, Ungläubige, selbst VerbrecherInnen und TerroristInnen – sie alle gehören dazu.

Derzeit macht besonders das Beispiel der TerroristInnen deutlich, was es bedeutet, dass die Menschenrechte überdies »kategorische« Geltung beanspruchen. In der jüngsten Vergangenheit ist unter dem Eindruck des »war on terrorism« heftig darüber gestritten wor-

den, ob der individuelle Besitz von Menschenrechten nicht an die Bedingung eigenen moralischen oder strafrechtlichen Wohlverhaltens geknüpft werden sollte. Anders gesagt: Wer die Menschenrechte missachtet, verliert sie selbst, so die immer häufiger vertretene These. TerroristInnen und SchwerverbrecherInnen, deren erklärtes Ziel es ist, den verfassungsrechtlichen Grund zu unterminieren, sollen als Feinde behandelt und härter bestraft werden. Diese Argumentation verfehlt jedoch die normative Eigenart der Menschenrechte, die zwischen Freund und Feind gerade nicht unterscheiden. Die Menschenrechte gelten viel-

mehr bedingungslos, d.h. kategorisch, man kann sie nicht verlieren.

Man kann jedoch dem Geltungsanspruch der Menschenrechte auch dadurch schaden, dass man sie zwar allen Menschen, nicht aber allen Menschen »egalitär«, d.h. gleichermaßen zubilligt. So mag man beispielsweise der Auffassung sein, dass selbstverständlich auch Frauen zum Adressatenkreis der Menschenrechte gehören. Gleichwohl, so die in mono-

theistischen Religionsgemeinschaften noch immer weit verbreitete Ansicht, wird man vielleicht Frauen nicht schon den gleichen, sondern lediglich einen abgestuften moralischen Status zubilligen wollen. Diese leider noch immer einflussreiche Fehlinterpretation der Menschenrechtsidee lautet: Alle, Frauen und Männer, haben Menschenrechte, aber Männer haben eben immer noch mehr Rechte. Selbstredend ist eine derartige rechtliche Ungleichbewertung einzelner Menschen unzulässig, denn jeder Versuch, graduelle Abstufungen innerhalb der Menschengemeinschaft vorzunehmen, wird sich auf letztlich willkürliche und unhaltbare Unterscheidungskriterien stützen müssen.

Eine weitere Möglichkeit, Spielraum für partikularistische Ausnahmen zu schaffen, ist die Neu- oder Umdeutung einzelner Men-

Es gibt keine zwingenden Gründe für die gleiche Achtung aller

schenrechte. Dabei wird deutlich, dass die Menschenrechte »identische« Geltung fordern. Nehmen wir das viel diskutierte Beispiel der Folter: Wenn etwa die Bush-Regierung in Kenntnis der Vorfälle von Abu Ghraib wiederholt versichert hat, es habe in den dortigen Gefängnissen keine Folter gegeben, dann hat sie offenkundig eine sehr spezifische Folter-Definition in Anspruch genommen. Was jedoch im einen Fall, wenn es z.B. in China geschieht, als Folter gilt, kann im anderen Fall nicht einfach wegdefiniert werden. Denn aus Sicht der Opfer macht es keinen Unterschied, ob man in einem Keller der deutschen Gestapo, in einer peruanischen Polizeistation oder in einem irakischen Gefängnis gefoltert wird.

Ein letzter Versuch, Sonderkonditionen zu rechtfertigen, ergibt sich dann, wenn man bestreiten will, dass die Menschenrechte »unteilbar« sind. So mag eine konkrete Regierungspolitik, z.B. aus ideologischen Gründen, unterschiedliche Gewichtungen einzelner Menschenrechte bzw. verschiedener Klassen von Menschenrechten vornehmen. Wenn etwa ein Land wie China das Gut sozialer Sicherheit zu Ungunsten individueller Freiheitsrechte oder auch politischer Partizipationsrechte propagiert, dann wird das ideologische Anliegen, den Geltungsanspruch der Menschenrechte aufzuteilen, offenbar.

Vom nackten Überleben ...

Selbst wenn – was zweifellos nicht der Fall ist – bereits Einigkeit darüber bestünde, was die Menschenrechte ihrem Begriff nach zu bedeuten haben und wie ihr normativer Grundanspruch zu begründen sei, wäre noch immer gänzlich offen, welcher konkrete Inhalt sich daraus ergäbe. Denn weder aus einer Erläuterung des begrifflichen Sinngehalts der Menschenrechte noch aus einer Begründung ihrer Geltungsansprüche lässt sich ein handfester Rechtskatalog ableiten. Vielmehr muss zwischen der abstrakten Idee der Menschenrechte und deren rechtlich und philosophisch, aber auch kulturell und historisch je spezifischen Konkretisierungen unterschieden werden.

Antworten auf die Frage, welche Rechte im Einzelnen zu den Menschenrechten gehören, hängen stets davon ab, was man als das zentrale Schutzgut der Menschenrechte definieren will. Auch hier herrscht allenthalben große Uneinigkeit, und die Vorschläge reichen vom Begriff des »nackten Überlebens« bzw. bloßen Menschseins über Menschenwürde und Freiheit bis hin zu weitreichenden Forderungen nach einem angemessenen Lebensstandard. Dabei wird deutlich: Je anspruchsvoller und normativ gehaltvoller man das zentrale menschenrechtliche Schutzgut fasst, umso mehr konkrete Einzelrechte lassen sich daraus ableiten. Desto stärker jedoch schwindet auch die Aus-

sicht darauf, für die sich daraus ergebenden Rechtskataloge eine transkulturelle Zustimmung zu erhalten. Während z.B. Bedingungen bloßen Überlebens nahezu biologisch zu bestimmen sind und entsprechende Grundrechte interkulturell kaum strittig sein dürften, sind hingegen Fragen eines jeweils angemessenen Lebensstandards in besonderem Maße kulturell relativ zu behandeln.

Damit sind wir bei dem zentralen Problem der derzeitigen menschenrechtlichen Fachdiskussion angelangt. Antworten auf die Frage, was genau unter den jeweiligen Schutzgütern zu verstehen ist und welche einzelnen Rechte daraus abzuleiten sind, werden von Mensch zu Mensch und vor allem von Kultur zu Kultur variieren, sie lassen sich nicht für alle gleichermaßen verbindlich ausformulieren. Die Rechts- und Moralphilosophie müsste vielmehr eine hinreichend generalisierbare Auffassung vom normativen Kerninhalt der Menschenrechte formulieren können, die gleichwohl kultursensibel genug wäre, um jeweils historisch und kulturell konkrete Ausdeutungen der zunächst abstrakten Menschenrechtsidee nicht gänzlich vorwegzunehmen. Zumindest die westliche Menschenrechtsdebatte hat es sich in der Vergangenheit häufig etwas zu leicht gemacht, indem man sich auf den anthropologischen Standpunkt zurückzog, Aussagen über »den« Menschen und dessen grundlegenden rechtlichen Interessen und Bedürfnisse seien problemlos möglich. Vielmehr erzwingt ein Begriff der Menschenrechte, der wahrhaft für alle gelten soll, zugleich auch die Einsicht, dass eine jeweils konkretisierende Festlegung des Inhalts und Umfangs der Menschenrechte letztlich das Ergebnis eines steten und kulturell offenen Aushandlungsprozesses sein muss.

... zum angemessenen Lebensstandard

Dann sollten jedoch nicht einmal die völkerrechtlich bereits verbindlichen UN-Vereinbarungen als abschließende Formulierungen oder erschöpfende Kataloge der Menschenrechte angesehen werden. Statt einen unumstößlichen Universalismus der bereits proklamierten Menschenrechte zu behaupten und sich so der Kritik kulturellrelativistischer GegnerInnen auszusetzen, wäre auf politische Prozesse einer stetig zu wiederholenden Universalisierung zu setzen.⁴ Oder etwas flapsig formuliert: Sollen doch erst einmal die anderen AnhängerInnen der Menschenrechte sagen, was ihre Kataloge sind – darüber werden wir dann gemeinsam streiten müssen. Damit stellt sich jedoch sogleich die Frage, wer eigentlich die AkteurInnen und InterpretInnen dieser Ausdeutungsprozesse sind und

sein sollen. Faktisch ist es zweifellos so, dass entsprechende Katalogisierungen zumeist von Fachleuten – von Regierenden, Gerichten, Rechtsgelehrten, PhilosophInnen etc. – vorgenommen werden. Aber wie verträgt sich dies mit der normativen Logik der Menschenrechtsidee?

Kaum. Denn die Menschenrechte sind darauf angewiesen, dass sie von jenen interpretiert werden, die TrägerInnen dieser Rechte sind. Das sind aber letztlich wir alle, also hätten entsprechende Ausdeutungen durch uns alle, und zwar gleichberechtigt, zu erfolgen. In dieser konzeptionellen Hinsicht besteht demnach ein enger Zusammenhang von Demokratie und Menschenrechten. Das heißt allerdings nicht, dass demokratische Verhältnisse eine

empirisch notwendige Voraussetzung für die Geltung der Menschenrechte wären. Vielmehr ist die Geltung der Menschenrechte besonders dort zu proklamieren, wo noch keine demokratischen Verhältnisse herrschen. Demnach handelt es sich bei der Demokratie weniger um eine faktische Voraussetzung als vielmehr um eine Art menschenrechtliche Denknöwendigkeit: Eine wahrhaft legitime politische Ordnung, in der die Menschenrechte realisiert wären und in der die AdressatInnen der Menschenrechte zugleich auch deren AutorInnen wären, ist nur als demokratisches Miteinander vorstellbar.⁵ Die Festlegung des konkreten Inhalts der Menschenrechte ist unabgeschlossene Aufgabe einer möglichst kollektiven, gemeinsamen Selbstbestimmung. Nur so wird in Menschenrechtsfragen ein falsch verstandener Universalismus vermieden und in Prozesse demokratischer Universalisierung überführt werden können.

Anmerkungen:

- 1 Zum Stand der Ratifizierung einzelner Menschenrechtsverträge siehe die Website des UN-Hochkommissars für Menschenrechte: <http://www2.ohchr.org/english/law/>
- 2 Vgl. Arndt Pollmann: Von der philosophischen Begründung zur demokratischen Konkretisierung, in: Zeitschrift für Menschenrechte, 1/2008.
- 3 Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München 1951/1995, Kap. 9.
- 4 Vgl. Menke/Pollmann: Philosophie der Menschenrechte, Hamburg 2007, Kap. 3. Der Grundgedanke geht zurück auf Michael Walzer: Lokale Kritik – globale Standards, Hamburg 1996.
- 5 Jürgen Habermas: Zur Legitimation durch Menschenrechte, in: Brunkhorst/Niesen (Hg.): Das Recht der Republik, Frankfurt a.M. 1999.

► Arnd Pollmann forscht und lehrt am Institut für Philosophie der Universität Magdeburg und ist Gründungsmitglied der dortigen Arbeitsstelle Menschenrechte.



Auch nach 60 Jahren sind die kritischen Diskussionen um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte keineswegs abgeschlossen. Welche Rechte sind notwendig, um ein Leben in Freiheit zu führen? Oder sind Menschenrechte nur ein Instrument im politischen Machtpoker? Simon Birnbaum wirft einen kritischen Blick auf die Menschenrechtsdebatte und zeigt die Zusammenhänge zwischen kapitalistischen Verhältnissen und individuellen Freiheitsrechten auf. Dagegen verteidigt Rolf Kühnemann die Menschenrechte als notwendige Basis für das Funktionieren einer freiheitlichen Gemeinschaft und verweist auf die Macht von Individuen und Bewegungen, die ihre Rechte einklagen können.

Ideologiekritik oder praktische Anwendung

Eine Kontroverse zu Sinn und Wirkungsmacht von Menschenrechten

Zur Perspektivlosigkeit (materialistischer) Menschenrechtspolitik

von Simon Birnbaum

Alle sind für Menschenrechte – von Merkel¹ über Ahmadedschad² bis hin zu materialistischen TheoretikerInnen³. Auch der Autor dieses Artikels macht da keine Ausnahme. Erstaunlich nur, dass es sich beim Einsatz für Menschenrechte trotzdem um eine Sisyphos-Arbeit handelt. Der Grund dafür dürfte sein, dass die Menschenrechtssinhalte, vor allem aber ihre Rechtsform auf gesellschaftlichen Verhältnissen basieren, die ohne Unterlass das Gegenteil von menschenrechtskonformen Zuständen hervorbringen. Insofern sind die Menschenrechte schon für Abwehrkämpfe nur das beste unter den schlechten Mitteln, taugen aber erst Recht nicht für eine emanzipatorische Perspektive.

Es ist nicht erstaunlich, dass die Durchsetzung der zentralen Menschenrechtssinhalte – Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit – in der Glorious Revolution in England und der Französischen Revolution einher ging mit der Entwicklung des Kapitalismus etwa durch Entstehung des freien Unternehmertums und des doppelt freien Lohnarbeiters. Das Zentrum der Reproduktion des Kapitalismus, das Kapital, die »Selbstverwertung des Werts«, setzt Kerninhalte der Menschenrechte voraus. Zumindest ein Minimum von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind unabdingbar. Zentrale

handgreifliche Ausprägungen sind Vertragsfreiheit, formale Chancengleichheit und gerechte Preisbildung auf der Grundlage von Wert, Angebot und Nachfrage.

Doch die Folgen des Verwertungszwangs, etwa in Gestalt des Konkurrenzkampfs, verursacht nicht nur permanente Ungleichheit und Unfreiheit, sondern auch die Gefahr der Gegenemanzipation – unvermittelte Gewaltherrschaft und repressive Vergemeinschaftung. Um den inneren Widersprüchen der bürgerlichen Gesellschaft und der Gegenemanzipation zumindest eine Grenze

Alle sind für Menschenrechte – von Merkel bis Ahmadedschad

zu setzen, bedarf es der Durchsetzung: der Menschenrechte. Kein Wunder also, wie die Kerninhalte der Menschenrechte genau besehen aussehen: Die menschenrechtliche Freiheit muss dort aufhören, wo die Ellenbogen der Anderen anfangen. Die menschenrechtliche Gleichheit bedeutet, Verschiedenes zwanghaft gleich zu machen und reale Ungleichheiten unter dem Deckmantel von Gleichheit vor dem Gesetz zu akzeptieren. Und zu guter Letzt: Die menschenrechtliche Gerechtigkeit setzt eine Bewertung als Maßstab voraus.

Wer Ja zu Menschenrechten sagt, muss Herrschaft mitdenken

Freiheit, Gleichheit, Zaunpfahl

Die angedeutete inhaltliche Verbindung zwischen Menschenrechten und kapitalistischen Verhältnissen kann auch schon eine erste Idee davon geben, warum der Einsatz für Menschenrechte – trotz und wegen der Verbindung – eine Sisyphosarbeit ist: Indem er sich ein Element des Kapitalismus zu eigen macht, nimmt er es damit zugleich mit den menschenrechtswidrigen Kräften der kapitalistischen Verhältnisse auf. Freiheitsschutz ist ent-

sprechend geplagt vom ständigen Einreißen der Schutzzäune, etwa durch Konkurrenten. Die Forderung nach Gleichheit muss gegen die Ungleichheit in Konkurrenz- und unter Klassenherrschaft erhoben werden. Und Gerechtigkeit wird auf der Grundlage einer Bewertung verlangt, die zu einer Produktions- und Verteilungsweise gehört, der Solidarität grundsätzlich fremd ist.

Aber das angedeutete Menschenrechtsminimum bedeutet natürlich noch nicht sehr viel an menschenrechtlichem Schutz; klar, was nützt Vertragsfreiheit, wenn man wegen der falschen politischen Ideen im Gefängnis landet? Und wie sieht es mit den Teilhaberechten, etwa dem Recht auf Ernährung aus?

Doch wer meint, mit anderen oder neuen Menschenrechtsinhalten wäre das Problem gelöst, irrt. Die kapitalistische Vergesellschaftungsform in Gestalt der Rechtsform steht dem entgegen. Worum geht es dabei? Zentrales Element der kapitalistischen Vergesellschaftungsform ist die zwanghafte, selbstständige Vermittlung konkreter Vielheit durch Abstraktion. Eine wichtige Emanation

der Kapitalform ist die Rechtsform, die als Norm, als deren Erlass oder Auslegung erscheint. Es handelt sich dabei um die Vermittlung des konkreten, außerrechtlichen Gesellschaftlichen durch die Abstraktion der Begriffe Rechtssubjekt und -objekt. Das spezifisch Kapitalistische ist zunächst die Universalisierung dieser Vermittlung und damit der Rechtssubjektivität – anders als etwa im antiken römischen Recht die Bindung des Rechts an bestimmte Gruppen, wie die der BürgerInnen Roms. Damit zusammenhängend gibt es aber auch eine qualitative Besonderheit: Die Vermittlung vollzieht sich grundsätzlich rein relational, also nicht mit inhaltlichen Bezügen – wie noch in der Antike auf bestimmte Gruppen – sondern mit Bezug auf eine Art transzendentes Rechtssubjekt.

Herrschaft durch Vermittlung

Im Zusammenhang mit anderen Emanationen der kapitalistischen Form – der Warenform, der Logikform etc. – stellt sich wegen der Universalisierung und grundsätzlichen Loslösung von den Inhalten der zentrale Charakterzug der kapitalistischen Vergesellschaftungsform dar: Totalisierte Herrschaft durch



Motive: Dieter Kaufmann

Vermittlung oder totalisierte abstrakte Herrschaft – die zentrale Herrschaftsweise des Kapitalismus.

Garant dieser Herrschaft ist eine Zwangsgewalt: der Staat, oder auf internationaler Ebene, internationale Organisationen, die staatenähnlich sein müssen. Andernfalls funktioniert – wie bisher auf internationaler Ebene noch oft – die Durchsetzung der kapitalistischen Form im Allgemeinen sowie der Menschenrechte im Besonderen nicht. Dass der Staat gerade auch eine zentrale Instanz für unvermittelte Herrschaft ist, zeigt nochmals, wem und was der Einsatz für Menschenrechte auch dient.

Im Namen des Rechts

Die Form der Vermittlung muss sich widersprüchlich vollziehen – es handelt sich hier lediglich um eine weitergehende Bestimmung der, bisher nur losgelöst von der Form, oben dargestellten Widersprüche: Der Herrschaftscharakter der Form resultiert nämlich auch daraus, dass die rechtliche Subsumtion wie die Kapitalverwertung nicht von selbst vonstatten gehen, sondern ständige Reibereien an der Tagesordnung sind. Das ist letztlich

banal: Viele Menschen arbeiten nicht gerne oder wollen den Grenzzaun nicht zugunsten des Nachbarn versetzen. Dass die Rechtsform der Menschenrechte Emanation einer Vergesellschaftungsform ist, die sich zwanghaft, widersprüchlich und totalisiert vollzieht, deutet also weitergehend die Antwort auf die Frage nach dem Sisyphos-Charakter des Einsatzes für Menschenrechte an. Kurz: Wer Ja zu Menschenrechten sagt, muss Herrschaft mitdenken. Darüber hinaus ist natürlich zu berücksichtigen, dass sich durch gezielte Auswahl der Menschenrechtsverletzungen, denen man sich politisch widmet, Macht- und Ressentimentpolitik im Namen der Menschenrechte machen lässt. Merkel ist dafür ein Beispiel, etwa im Hinblick auf China, Ahmadinedad sicherlich ein noch viel besseres im Hinblick auf die USA und Israel.

Die fehlende emanzipatorische Perspektive ist damit angedeutet: Die Menschenrechte formulieren zwar Ansprüche, die auf das emanzipatorische Ziel der möglichst weitgehenden individuellen Entfaltung in freier Assoziation verweisen. Dafür ist aber eine herrschaftsfreie gesellschaftliche Vermittlung notwendig, die man nur durch Überwindung der kapitalistischen Vergesellschaftungsform

erreichen kann. Das zielt aber nicht nur auf gesellschaftliche Vermittlung ohne Recht, sondern damit auch auf Vermittlung ohne Menschenrechte. Dabei gilt: Soweit von nichtkapitalistischem Recht, etwa dem so genannten traditionellen Recht in Afrika die Rede ist – was auf eine andere Form des Rechts zielen könnte – hat man es zwangsläufig entweder mit ähnlichen Arten zwanghafter Vermittlung durch Abstraktion zu tun, oder es handelt sich in Wirklichkeit nicht um Recht, sondern um unvermittelte Herrschaft und Vergemeinschaftung.

Anmerkungen:

- 1 Bekanntlich ständig, z. B. am 15. 4. 2008 vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.
- 2 Z. B. vor der UNO-Generelversammlung am 25. 9. 2007.
- 3 Vgl. Markus Wissen u. a.: Perspektiven einer materialistischen Menschenrechtspolitik, ak, 21. 3. 2008, S. 15-16.

► **Simon Birnbaum** arbeitet als Menschenrechtsanwender in Berlin.

Menschenrechte sind unteilbar

von **Rolf Künnemann**

Menschenrechte – wie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard einschließlich Nahrung, Wohnung, Wasser, die Rechte auf Arbeit und Zugang zu produktiven Ressourcen, auf ein faires Gerichtsverfahren, auf politische Teilhabe, auf Religionsfreiheit – müssten eigentlich selbstverständlich sein. Denn Menschen können nur in solchen Staaten frei von Unterdrückung leben, in denen die Menschenrechte verwirklicht sind – die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSKR) und auch die bürgerlichen und politischen Rechte (BPR). Auch wirtschaftliche Menschenrechte haben mit Freiheit zu tun, ja sie definieren geradezu Freiheit: Ohne ein Recht auf Nahrung kann es keine reale Freiheit geben. Wer von der Hand in den Mund leben muss, kann der Unterdrückung durch Sklavenhalter, Arbeitgeber, Ehemänner kaum entkommen. Ohne ein Recht auf Nahrung gibt es auch keine reale Demokratie: Das Recht auf politische Teilhabe schließt die Opfer von Hunger und Unterernährung de facto aus, selbst wenn sie

Menschenrechte und Staatenpflichten sind zwei Seiten derselben Medaille

dieses Recht de jure haben. Menschenrechte sind aber nicht dazu da, dass sie auf dem Papier stehen, sondern dass sie praktisch umgesetzt werden.

Die Unteilbarkeit der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Menschenrechte ist ein Fakt. Zivilgesellschaft und soziale Bewegungen, die mit Menschenrechten arbeiten, kennen diese Unteilbarkeit aus leidvoller Erfahrung. Oft sind die Opfer von Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte diejenigen, die sich für die Durchsetzung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten einsetzen. Diese

Unteilbarkeit war in den 1940er Jahren (als die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte entwickelt wurde) noch Konsens. In den Zeiten des Kalten Krieges hat sich dieser Bereich jedoch in ein ideologisches Minenfeld verwandelt. Die Aufräumarbeiten dauern an – weiterhin behindert durch einige Hardlinerstaaten. Die jahrelange Benachteiligung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten hat im Menschenrechts-

bewusstsein Spuren hinterlassen. Einige TheoretikerInnen reden immer noch von »Generationen von Menschenrechten« (bei denen die WSKR nachgeordnet sind) oder unterscheiden zwischen Abwehr- und Teilhaberechten.

Selbst nach UN-Doktrin müssen die WSKR (spätestens seit der Weltmensenrechtskonferenz 1993) gleichrangig mit anderen Menschenrechten behandelt werden. Die »Generationentheorie« der Menschenrechte führt dazu, die WSKR auch weiterhin nachzuordnen – und sei es auch nur historisch. Dabei ist diese Lesart der Geschichte sehr fragwürdig: WSKR tauchen schon in den Verfassungsdebatten der Französischen Revolution auf, also in den politischen Geburtsjahren der Menschenrechte in Europa.

Menschenrechte bedeuten Staatenpflichten

Inzwischen ist weitestgehend anerkannt, dass sich Menschenrechte nicht einfach in Abwehr- und Teilhaberechte sortieren lassen, sondern dass es vielmehr um die Analyse der Staatenpflicht geht, das mit jedem Menschenrecht

gemeinte Rechtsgut zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Diese drei Typen von Staatenpflichten sollen am Recht auf körperliche Unversehrtheit und am Recht auf einen angemessenen Lebensstandard erläutert werden: Die *Respektierungspflicht* verlangt, dass Staaten das entsprechende Rechtsgut selbst respektieren – also nicht foltern (Recht auf körperliche Unversehrtheit) oder die Existenzgrundlage von Menschen nicht zerstören (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard). Gemäß der *Schutzpflicht* hat der Staat die Aufgabe, solche Akte von Seiten Dritter – also etwa von Privatpersonen oder Firmen – zu verhindern. Dort wo Menschen nicht frei von Folter leben oder nicht in den Genuss eines angemessenen Lebensstandards kommen, müssen Staaten unter der *Gewährleistungspflicht* die Freiheit von Folter bzw. einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten – unter Aufbietung aller verfügbaren Mittel. Menschenrechte und Staatenpflichten sind zwei Seiten derselben Medaille. Das Versagen gegenüber diesen Staatenpflichten nennt man eine Menschenrechtsverletzung: So dient jedes Menschenrecht sowohl zur Abwehr staatlicher Übergriffe als auch zur Teilhabe an staatlichen Diensten (Schutz und Gewährleistung). Im Grunde geht es bei den Menschenrechten also darum, nicht nur die staatliche, sondern jegliche Form von Unterdrückung abzuwerfen und einen freiheitlichen Staat zu verwirklichen.

In den letzten 20 Jahren sind wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu einem Bezugspunkt der internationalen Zivilgesellschaft geworden und zunehmend auch der lokalen sozialen Bewegungen. In allen Teilen der Welt ist festzustellen, dass diese Rechte ein wichtiges Instrument in den Händen der Unterdrückten und ihrer UnterstützerInnen sein können. Landvertreibungen, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen, Verweigerung von Agrarreformen und Mindestlöhnen, Verfolgung von GewerkschafterInnen und BauernführerInnen – die Menschenrechte waren und sind die Grundlage für zahlreiche nationale und internationale Interventionen. Wie lästig dieser Bezugspunkt für einige Interessengruppen sein kann, zeigt der anhaltende Widerstand von Hardlinerstaaten gegen WSKR, die tatsächlich Einzelpersonen oder gefährdete Gruppen ermächtigen.

Angeboren oder erkämpft

Die Menschenrechte bilden einen wichtigen Bezugspunkt für Auseinandersetzungen mit Regierungen und internationalen Regierungsorganisationen über wirtschaftliche und soziale Probleme. Dennoch sind Menschenrechte weit mehr als ein Instrument für die Unterdrückten zur Wahrung ihrer Interessen. Sie sind die (oft stillschweigende) Grundlage je-

des politischen oder sozialen Kampfes von Unterdrückten, soweit er über deren Eigeninteressen und Sonderrechte hinausgeht und voraussetzt, dass jeder Person überall und unter allen Umständen bestimmte Rechte – eben die Menschenrechte – zukommen. Nach dieser Menschenrechtsdefinition sind Menschenrechte auch jeder staatlichen Normsetzung vorgeordnet – also gewissermaßen angeboren.

Es wäre also ein grober Fehler, Menschenrechte mit dem zu verwechseln, was dazu im internationalen oder nationalen Recht verankert ist – eben dem Menschenrecht als Teil des staatlich gesetzten oder in der internationalen Gemeinschaft entstandenen Rechts. Solche Tendenzen einer falschen Identifizierung existieren – und sie sind nicht ungefährlich. Gleichwohl ist klar, dass Menschenrechte darauf angelegt sind, schnellstmöglich in kodifiziertes Menschenrecht umgesetzt zu werden und so die Einklagbarkeit von Staatenpflichten für jede und jeden sicherzustellen – samt Wiedergutmachung, Entschädigung und Garantie der Nichtwiederholung. Menschenrechte sind insbesondere keine Standards dafür, welches staatliche Handeln gut oder böse ist. Auch Tendenzen einer solchen Verkürzung der Menschenrechte müssen zurückgewiesen werden.

Die Umsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte, als deren erster Schritt die Allgemeine Erklärung vor 60 Jahren gedacht war, lässt in vielen Bereichen noch sehr zu wünschen übrig – selbst bei den bürgerlichen und politischen Rechten. Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte hatten einen ganz besonders schlechten Start. Nicht nur die Staaten, auch die zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen haben sich jahrzehntelang ausschließlich um BPR gekümmert. Inzwischen sind die WSKR jedoch zusammen mit den anderen Menschenrechten immer mehr zu einem gemeinsamen Bezugspunkt einer wachsenden Zahl zivilgesellschaftlicher Organisationen geworden.

Woher rührt das wachsende Interesse nicht nur von Zivilgesellschaft, sondern auch von sozialen Bewegungen an WSKR? Menschenrechte schaffen eine über Solidarität oder Caritas hinausgehende Motivation der Intervention. Eine Menschenrechtsverletzung geht alle an, weil Menschenrechte die Rechte aller sind und eine Verletzung (wo sie auch immer passiert) damit immer auch das eigene Recht berührt. Alle brauchen das Konzept der Staatenpflichten, wodurch sich bestimmte Kräfteverhältnisse in der Auseinandersetzung umkehren: Nicht die fordernde Person oder Bewegung ist unter Rechtfertigungsdruck, sondern der Staat, der seine Pflichten nicht erfüllt. Dass diese Pflichten un-

ter Umständen sogar bindend im internationalen Menschenrecht sind (so unbefriedigend dieses Recht auch sonst sein mag), ist selbst in denjenigen Rechtsbereichen hilfreich, wo dieses Recht (noch) nicht eingeklagt werden kann.

Extraterritoriale Staatenpflichten

Menschenrechte sind zwar angeboren, das einklagbare Menschenrecht muss jedoch erstritten werden. Dieser Streit geht aber nicht (allein) um den Schutz eigener Interessen, sondern um die Konzeption von Staatengemeinschaften in der Zukunft. Vor dem Hintergrund der Globalisierung sind hier besonders die Pflichten gegenüber Personen außerhalb der eigenen Staatsgrenzen wichtig und damit auch die Pflichten internationaler Regierungsorganisationen und transnationaler Konzerne. Die Weltbank oder der IWF versuchen bislang, sich der Menschenrechtspflichtigkeit und -kontrolle zu entziehen. Das von der WTO vorangetriebene internationale Handelsrecht bietet nur wenige Ansätze, mit denen die übergeordneten internationalen Menschenrechtsstandards wirksam zur Geltung gebracht werden können. Die menschenrechtliche Regulierung transnationaler Konzerne ist völlig unbefriedigend. In der mangelnden Ausarbeitung solcher ‚extraterritorialer Staatenpflichten‘ liegt ein Schwachpunkt der letzten 60 Jahre Menschenrechtsentwicklung.

Wer aus vielen Auseinandersetzungen erfuhr, wie schwer in den letzten Jahrzehnten auch kleine Fortschritte im internationalen und nationalen Menschenrecht erkämpft werden mussten, weiß zu schätzen, was inzwischen erreicht wurde: Für viele Menschen ist es immer noch ein Aha-Erlebnis, wenn sie erkennen, wie weit ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im internationalen Recht schon anerkannt sind und dass es internationale Foren gibt, denen Staaten Rechenschaft geben müssen. Noch lässt es die weitgehende Unkenntnis über die WSKR nicht zu, dass diese Fortschritte ihre volle politische Kraft entfalten. Die Staatenpflichten bezüglich der WSKR wurden in den letzten zwanzig Jahren im internationalen Menschenrecht weiter ausformuliert, als viele Menschen ahnen. Der für die WSKR zuständige UN-Ausschuss ist hier zu nennen, aber auch die Arbeit der UN- Sonderberichterstatter sowie die zunehmende Unterstützung durch Regierungen und der Einsatz wachsender Kreise der Zivilgesellschaft. Für die Hungernden und Unterdrückten bedeutet das noch keine Einklagbarkeit ihrer WSKR – aber eine deutliche Stärkung ihrer Position bei der Verteidigung ihrer Rechte.

► **Rolf Künnemann** ist Mitarbeiter bei FIAN International (www.fian.org).



Foto: R. Miaro / version

Propagandainstrument Menschenrecht

Tibets feudalistisches Erbe

Wann und wo immer von Tibet die Rede ist, stellt sich über kurz oder lang die Frage nach den dort verübten Menschenrechtsverletzungen. Seit je und in »unvorstellbar grausamer Manier«, so der Dalai Lama, der 1959 das Land verließ, setze die chinesische Militärdiktatur sich über jedes »Gebot von Menschlichkeit und Menschenrecht« hinweg. Absicht Pekings sei es, »alles Tibetische vom Erdboden verschwinden« zu lassen. Ein Blick in Geschichte und Gegenwart Tibets lehrt Anderes.

von **Colin Goldner**

Das geläufige Bild des Westens vom »alten Tibet«, verbreitet über unzählige Bücher und Schriften, zeigt das eines Paradieses auf Erden – das mythische Shangri-La –, das den Menschen ein glückliches und zufriedenes Leben in Einklang mit sich selbst, der Natur und den Göttern zu führen erlaubt habe. Mit der Besetzung Tibets durch die ChinesInnen sei dieses Paradies unwiederbringlich zerstört worden.

Die moderne Geschichtsschreibung weiß längst, dass das »alte Tibet« keineswegs die »friedvolle und harmonische Gesellschaft« war, die der Dalai Lama und seine westlichen AnhängerInnen ständig beschwören. Für die große Masse der Bevölkerung bedeutete das Leben jene »Hölle auf Erden«, die zu beenden die chinesische Volksbefreiungsarmee als revolutionäre Ver-

Das feudale Tibet war »sicherlich nicht vollkommen«, so der Dalai Lama

pflichtung und legitimen Grund für den Einmarsch von 1950 ansah.

Theokratischer Feudalismus

Die herrschende Mönchselite beutete Land und Menschen mit Hilfe eines weitverzweigten Netzes an Klostereinrichtungen und monastischen Zwingburgen gnadenlos aus. Bitterste Armut und Hunger beherrschten den Alltag. Die überwiegende Mehrzahl der Menschen lebte unter indiskutablen Bedingungen, ihre Behausungen und ihre Ernährung waren katastrophal. Steuer-, Fron- und Abgabenlasten ließen keine menschenwürdige Existenz zu. Schuldknechtschaft und Sklaverei waren im »alten Tibet« gang und gäbe. Außerhalb der Klöster gab es keine Schulen und keinerlei Gesundheitsversorgung; die

Säuglingssterblichkeit lag bei fast 50 Prozent, die mittlere Lebenserwartung Erwachsener bei 35 Jahren.

Privilegierte beziehungsweise benachteiligte Lebensumstände wurden erklärt und gerechtfertigt durch die buddhistische Karmalehre, derzufolge sich das gegenwärtige Leben als Ergebnis angesammelter Verdienste respektive angehäufter Schuld früherer Leben darstelle. Das Strafrecht des Priesterstaates zeichnete sich durch Willkür und unglaubliche Grausamkeit aus. Unbotmäßigen wurde bei lebendigem Leibe die Haut abgezogen, bei leichteren Vergehen stach man ihnen die Augen aus oder hackte ihnen die Hände ab. Jedes Kloster verfügte über eine eigene Folterkammer.

Der Dalai Lama räumt neuerdings ein, das feudale Tibet sei »sicherlich nicht vollkommen« gewesen. Weiter reicht seine Selbstkritik nicht. Die elenden Lebensbedingungen der Masse des Volkes unter dem Joch des Mönchsregimes blendet er komplett aus. Wortreich beschönigt er diese Zustände und nährt damit die romantische West-Verklärung des alten Tibet.

Diese verklärende Sicht basiert wesentlich auf Unkenntnis der historischen Gegebenheiten. Der theokratische Feudalismus Tibets bestand in seiner bis 1950 herrschenden Form seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Damals gelang es der militanten »Gelbmützen-Sekte« mit Hilfe der Mongolen, sämtliche innen-

politischen Gegner auszuschalten. Der seinerzeitige Anführer der Gelbmützen, bekannt als der »Grosse Fünfte Dalai Lama«, erklärte sich in der Folge zur höchsten geistlichen und weltlichen Autorität des Landes. Obwohl Tibet 1720 dem Militärprotektorat der Mandschu zugeordnet wurde und ab 1793 vollends zum Vasallenstaat Chinas geworden war, behielt das Regime der Lamas nach innen uneingeschränkte Macht.

Solange der chinesische Kaiserhof über die erforderliche Stärke verfügt hatte, war China – einschließlich seines tibetischen Protektorats – vom Rest der Welt fast vollständig abgeschottet geblieben. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts drängten indes mit England und Frankreich militärisch hochgerüstete Westmächte in den ostasiatischen Raum, deren aggressivem Zangengriff das alte China wenig entgegenzusetzen hatte; das Mandschu-Reich zerbröckelte rapide. Durch die Niederlage Pekings im chinesisch-japanischen Krieg von 1894 wurde der Zerfall des Reiches weiter vorangetrieben. Mit der formalen Abdankung Pu-Yis, des letzten chinesischen Kaisers, im Februar 1912 war es endgültig zerbrochen. Ein Jahr später erließ der seinerzeitige 13. Dalai Lama ein Steueredikt, in dem ein Nebensatz von Tibet als »kleiner, religiöser und unabhängiger Nation« sprach (was später als formale »Unabhängigkeitserklärung« interpretiert wurde). Die republikanische Kuomintang-Regierung Chinas nahm davon keinerlei Notiz, sie beharrte auf ihrem – sozusagen vom Kaiserreich ererbten – Hoheitsanspruch.

Der Einmarsch der Truppen Maos in Tibet von 1950 gründet mithin in diesem geschichtlich hergeleiteten Selbstverständnis der Volksrepublik China. Aus der Sicht Pekings galt und gilt Tibet seit je und spätestens seit 1720 als untrennbarer Bestandteil des chinesischen Territoriums (was bis heute von der gesamten Staatengemeinschaft widerspruchslos akzeptiert wird: Völkerbund bzw. UNO haben sich der Frage tibetischer Souveränität zwischen 1913 und 1951 zu keinem Zeitpunkt angenommen). Im Übrigen wurde die Volksbefreiungsarmee von größten Teilen der Bevölkerung hochwillkommen geheißen, die für sie die Befreiung aus Leibeigenschaft, Schuldvernechtung und Sklaverei bedeutete. Widerstand gegen die ChinesInnen gab es nur seitens der herrschenden Klasse, die ihres Grundbesitzes und ihrer Privilegien enthoben wurde. Der sogenannte »Volksaufstand« in Lhasa vom Frühjahr 1959, in dessen Verlauf der Dalai Lama sich ins indische Exil absetzte, war tatsächlich ein Aufruhr gegen die fortschreitende Bodenreform.

Die im Zuge der Kulturrevolution in den 1960er Jahren von der Volksbefreiungsarmee in Tibet verübten Gewalt- und Zerstörungs-

akte sind durch nichts zu rechtfertigen und zu entschuldigen. In ihrem Anspruch, die feudalklerikalen Ausbeuterverhältnisse in Tibet auf immer zu zerschlagen, suchten die »Roten Garden« alles zu vernichten, was diese repräsentierte: Paläste, Tempel und Klosteranlagen wurden gesprengt oder abgerissen, Bilder und Statuen zerstört, Bücher verbrannt. Wer »alten Gebräuchen und Gewohnheiten« anhing, wurde gewaltsamen Umerziehungsmaßnahmen unterworfen. Angehörige von Adel und Klerus wurden schikaniert, misshandelt, in Arbeitslager gesperrt, gefoltert; viele fanden dabei den Tod.

Entgegen dem Anschein, den die internationale Tibet-Unterstützerszene zu erwecken sucht, wütete die Kulturrevolution jedoch keineswegs nur in Minderheitenregionen wie Tibet, vielmehr kam es in ganz China zu unverzeihlichen Exzessen. Falsch ist insbesondere der gezielt hervorgerufene Eindruck, das tibetische Volk sei nach wie vor chinesischer

Willkür- und Gewaltherrschaft ausgesetzt, bestimmt, so der Dalai Lama, durch »gnadenlose Repression, Diskriminierung und totale Missachtung der Menschenwürde«. Seine und die Behauptungen seiner Verlautbarungsorgane von allgegenwärtigem Terror gegen ethnische TibeterInnen, von ungerechtfertigten Verhaftungen, systematischer Folter in den Gefängnissen, von Unterdrückung der traditionellen Lebensformen, von Sprache und Kultur, sind reine Propaganda zur Sammlung von Sympathiepunkten beziehungsweise von Spendengeldern. Solche Anwürfe spiegeln nicht die gegenwärtige Realität Tibets wider.

Demographische Propaganda

Insbesondere die wiederkehrend vorgebrachte Behauptung, Peking beabsichtige über die systematische Sinisierung Tibets das tibetische Volk »als eigenständige Rasse« zu vernichten, entbehrt jeder Grundlage. Von einer »Überflutung des Landes durch Han-Chinesen« kann, ungeachtet der völkischen Begrifflichkeit, keine Rede sein. In der heutigen Autonomen Region Tibet (ART), die im Wesentlichen dem zwischen 1913 und 1951 der De-facto-Kontrolle Lhasas unterstehenden Gebiet entspricht, lag die Gesamtbevölkerung Anfang der 1990er bei etwas über 2,45 Millionen Menschen; der Anteil der ethnischen TibeterInnen betrug mit knapp 2,1 Millionen Menschen 85 Prozent, der der Han-ChinesInnen mit knapp 350.000 Menschen (einschließlich rund 250.000 Angehöriger militärischer Formationen, bewaffneter Volkspoli-

zei etc.) 14 Prozent; rechnet man die zivilen SiedlerInnen alleine, lag er bei unter fünf Prozent. Das verbleibende eine Prozent fiel auf Angehörige sonstiger ethnischer Gruppen.

Seit Beginn der 1990er ist die zivile Migrationsbilanz (aller ethnischen Gruppen) in die ART sogar negativ (!), was sich wie folgt erklärt: In den 1950er und frühen 1960er Jahren gab es eine verstärkte Zuwanderung von administrativem Personal und wirtschaftlich-technischen Kadern. Ab Mitte der 1960er bis Ende der 1970er erfolgte eine weitere Zuwanderung von administrativem Personal, von LehrerInnen, ÄrztInnen etc., die den Aufbau der Infrastruktur unterstützten; hinzu kam der Nachzug von Familienangehörigen. Mit der Übernahme zahlreicher administrativer, technischer und wissenschaftlicher Aufgaben durch TibeterInnen im Zuge der Reformpolitik kehrten in den 1980er Jahren früher zugewanderte Personen an ihren ursprünglichen Herkunftsort zurück (schon Mitte der 1990er wurden leitende administrative Aufgaben innerhalb der ART zu knapp 70 Prozent von TibeterInnen wahrgenommen). Selbst der Verwaltungsbezirk Lhasa weist, trotz augenscheinlicher Zuwanderung ins eigentliche Stadtgebiet, seit Anfang der 1990er Abwanderungsüberschüsse auf.

Die Behauptung der tibetischen Exilregierung, es habe sich seit Ende der 1980er »eine Million Chinesen, nicht einbezogen militärisches Personal«, in der ART ansässig gemacht, davon »einige hunderttausend Händler und Siedler allein in Lhasa«, istbarer Unsinn. Im Jahr 2000, in dem nach protibetischer Dauerpropaganda das chinesische Planziel erreicht sein würde, in Lhasa alles Tibetische ausradiert und insbesondere die tibetische Bevölkerungsmehrheit der Stadt zur Minderheit gemacht zu haben, wies das Verhältnis der ethnischen Bevölkerungsgruppen zueinander (allerdings ohne chinesisches Militärpersonal, das nicht zur eigentlichen Stadtbevölkerung gerechnet werden kann) folgendes Bild auf:

Im Großraum Lhasa lebten rund 474.000 Menschen, davon 387.000 TibeterInnen (81,6 Prozent), 80.000 Han (17 Prozent) und 7.000 Angehörige sonstiger ethnischer Gruppen (1,4 Prozent).

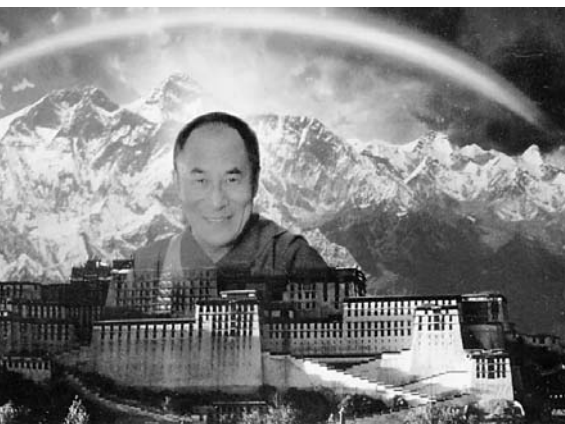
Von den rund 223.000 im Innenbezirk der Stadt Ansässigen – dem Bezirk, in dem TouristInnen bevorzugt eine »Überflutung durch Chinesen« beobachten – leben 63 Prozent TibeterInnen, 34,3 Prozent Han und 2,7 Prozent Sonstige. In der Innen- bzw. Altstadt Lhasas betrug und beträgt der Anteil von Han-ChinesInnen an der Gesamtbevölkerung etwa ein Drittel. Da viele Han Geschäfte betreiben, auch und vor allem im



Privilegierte Lebensumstände wurden durch die Karmalehre gerechtfertigt

Die Volksrepublik China ist von demokratischen Verhältnissen Lichtjahre entfernt

Tourismugewerbe, sind sie in der touristischen Wahrnehmung der Stadt überrepräsentiert, was zu der bei vielen BesucherInnen ohnehin propagandageleiteten Fehleinschätzung



Motiv: C. Goldner

zung einer Han-Bevölkerungsmehrheit zu mindestens in Lhasa beiträgt, die dann auf »ganz Tibet« übertragen wird. Hinzu kommt die stete Wahrnehmung militärischen Personals, die diese Einschätzung verstärkt.

Demokratisierung der Sprache

Dem Dalai Lama sind diese Zahlen entweder nicht bekannt oder er behauptet wider besseres Wissen, dass »nicht nur in Lhasa sondern in vielen Städten Tibets schon mehr als zwei Drittel Chinesen und weniger als ein Drittel Tibeter leben. Auch sein Gerede über einen sich vollziehenden »kulturellen Völkermord« ist durch nichts begründete Propaganda. Insbesondere die Behauptung, tibetische Kinder dürften in den Schulen nicht tibetisch lernen, entbehrt jeder Grundlage. Ganz im Gegenteil: seit Anfang der 1960er wurden enorme Anstrengungen unternommen, die tibetische Sprache, die als solche unter dem Regime der Lamas gar nicht existierte, zu einer tatsächlichen Volkssprache fortzuentwickeln. Bis dahin hatte es in Tibet drei weitgehend voneinander getrennte Sprachformen gegeben: eine reine Religions- bzw. Liturgiesprache, wie sie in den Klöstern benutzt wurde, eine extrem formalisierte Hofsprache, wie sie innerhalb des Adels und des hohen Klerus gebräuchlich war, und eine wenig elaborierte Umgangssprache. Letztere wies große regionale Unterschiede auf und wurde oft von einem Ort zum nächsten nicht mehr verstanden (allein die ART ist mit 1,23 Millionen Quadratkilometern so groß wie Deutschland, Frankreich und Italien zusammen). Keine der drei Sprachformen eignete sich für den Schulunterricht, zumal jeder naturwissenschaftliche Begriff (aus Mathematik, Biologie, Physik usw.) fehlte. Schrift gab es nur in der Klostersprache, ihr Erlernen war äußerst mühsam, da Schriftzeichen und Aussprache im Laufe der Jahrhunderte bis zur

Unkenntlichkeit auseinandergedriftet waren. Auf der Grundlage der im Großraum Lhasa gepflogenen Umgangssprache wurde eine neutibetische Hochsprache entwickelt, in die zigtausende chinesischer Begriffe, die es bis dahin im Tibetischen nicht gab, integriert wurden. Zudem wurde eine neue phonetische Rechtschreibung entwickelt, in der das gesprochene und das geschriebene Wort übereinstimmen. Die Hofsprache wurde abgeschafft. Schulbücher werden seit je in besagtem Neutibetisch gedruckt, die Behauptung, es gebe in Tibet nur Lehr- und Lernmaterial in chinesischer Sprache, ist unzutreffend.

Tibetisch ist als Bestandteil des Hauptlehrplanes in den Grundschulen festgeschrieben. Der Unterricht wird in den ersten beiden Klassen prinzipiell in tibetischer Sprache gehalten, ab der dritten Klasse erhalten die Kinder zusätzlich Unterricht in Chinesisch. Ab der Mittelschule kommt Englischunterricht hinzu. An der 1985 in Lhasa gegründeten Tibetischen Universität finden Lehrveranstaltungen fachspezifisch in tibetischer, chinesischer und/ oder englischer Sprache statt. Es versteht sich, dass der Unterricht – von der Grundschule bis zur Universität – völlig kostenfrei ist. Für Grundschulkinder aus entlegenen Gebieten wurden schon in den 1980ern zentrale und ebenfalls kostenfreie Internatsschulen eingerichtet. Tibetisch ist eine der fünf offiziellen Staatsprachen der VR China.

Anfang 2007 stellte das amtliche China Tibetology Research Center in Peking ein Windows Vista-Betriebssystem vor, das in Zusammenarbeit mit Microsoft eigens für die neutibetische Sprache und Schrift entwickelt worden war. Solch enormer Aufwand für eine Minderheitensprache mit relativ wenigen Native Speakers deutet nicht eben auf Unterdrückung dieser Sprache als Teil eines beabsichtigten kulturellen Genozids hin.

Mindestalter für Klostereintritt

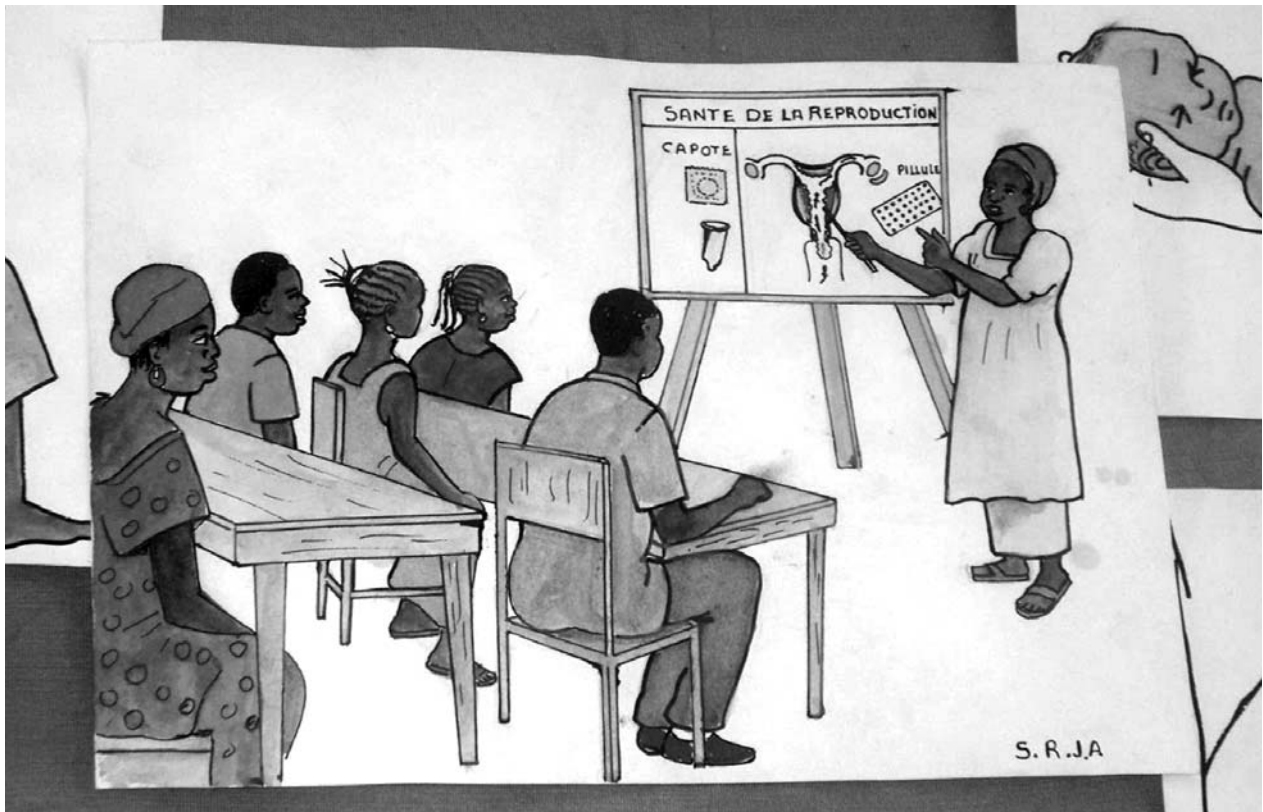
Einschränkungen gibt es allenfalls in der Religionsausübung, allerdings nicht auf der Ebene der »einfachen Gläubigen«, die ihren religiösen Riten und Praktiken ohne irgendwelche Behinderung nachgehen können. Lediglich Angehörige des Klerus bekommen Probleme, wenn sie versuchen, oppositionelle Politik zu betreiben: Die Forderung nach der Unabhängigkeit Tibets etwa wird strafrechtlich verfolgt, eine – nach westlichem Verständnis – in der Tat massive Beschneidung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung. Ansonsten besteht die einzige Restriktion, der die Klöster unterliegen, darin, dass keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen: Novizen und Novizinnen müssen zumindest

sechzehn Jahre alt sein und sich aus freien Stücken für den Eintritt in ein Kloster entscheiden. Der Dalai Lama sieht indes gerade in dieser Einschränkung eine existentielle Bedrohung des tibetisch-buddhistischen Klosterwesens: Die erforderliche zwanzig- bis fünfundzwanzigjährige »Grundausbildung« eines Novizen könne nicht mehr gewährleistet werden, wenn dieser erst im Erwachsenenalter eintreten dürfe. Im »alten Tibet« waren Kinder bereits im Alter von drei Jahren in die Klöster rekrutiert worden. Wenn der Dalai Lama von »tibetischer Kultur« spricht, ist immer nur religiös-monastische Herrschaftskultur gemeint.

Tatsache ist, dass die tibetische Kultur in Tibet in einem Maße blüht, wie dies zu Zeiten des Lama-Regimes völlig undenkbar war. Es gibt eine riesige Produktion an Büchern, Zeitungen und Zeitschriften in tibetischer Sprache; tibetische Verlage legen nicht nur tibetische Gegenwartsliteratur auf, sondern auch tibetische Übersetzungen europäischer Klassiker. In Lhasa gibt es eine Akademie für traditionelle tibetische Medizin in Hochschulrang. Innerhalb der Volksrepublik China genießt gerade die Minderheit der ethnischen TibeterInnen eine Vielzahl an Privilegien: TibeterInnen dürfen etwa zwei Kinder haben, auf dem Lande sogar drei oder mehr, während für Han-ChinesInnen eine strikte Ein-Kind-Regel gilt. Die Bevölkerungswachstumsrate der TibeterInnen war in den letzten dreißig Jahren wesentlich höher als die der Han-ChinesInnen. Durch breit angelegte Aufklärungskampagnen und die Einrichtung von über 1.000 Hospitälern und Health Posts – jeweils gegen den erbitterten Widerstand des tibetischen Klerus – wurde die Säuglingssterblichkeit auf unter drei Prozent gesenkt, die Lebenserwartung erwachsener TibeterInnen hat sich fast verdoppelt.

Die Volksrepublik China ist kein Rechtsstaat, von demokratischen Verhältnissen ist sie Lichtjahre entfernt. Niemand bestreitet, dass es teils massive Menschenrechtsverletzungen gibt – von Einschränkungen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Pressefreiheit hin zu undurchsichtigen Gerichtsverfahren, unverhältnismäßig langen Haft- und häufig verhängten Todesstrafen. Niemand bestreitet, dass auch die Tibet-Politik Pekings erheblicher Verbesserungen bedarf. Die Propaganda des Dalai Lama und seiner westlichen Unterstützerguppen, die von spezifisch gegen ethnische TibeterInnen gerichteten Menschenrechtsverletzungen spricht, ist indes durch nichts begründet.

► **Colin Goldner** ist klinischer Psychologe und Autor zahlreicher Publikationen. Sein Buch »Dalai Lama – Fall eines Gottkönigs« erscheint Anfang Juli 2008 in aktualisierter Neuauflage bei Alibri.



Motiv: N. Pistor

Sensibilisierung für FGM in Mali

Wie kommen die Menschenrechte zu den Frauen?

Das Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Afrika ein weit verbreitetes Phänomen. Es gibt zwar eine Reihe regionaler und internationaler Menschenrechtskonventionen. Diese schützen aber die betroffenen Frauen ganz unterschiedlich, je nachdem, wie sie in nationales Recht umgesetzt werden.

von **Senta Möller**

Schon 1930 hatte eine internationale Konferenz in Genf empfohlen, die Beschneidung von Mädchen als kriminellen Akt zu betrachten und gesetzliche Strafen zu verhängen. Das ließ sich jedoch nicht durchsetzen. Im Gegenteil, es kam in ganz Afrika zu Aufständen. Kenyatta, der spätere Staatspräsident Kenias, argumentierte damals, dass ein Verbot zur »Desintegration der sozialen Ordnung« führen würde: Aus seiner Sicht war die Beschneidung von Frauen ein »Sittengesetz«, das den Stamm und seine Organisation zusammenhalten sollte.

Heute gibt es zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die die physische und psychische Integrität des Menschen schützen. Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Be-

handlung untersagt schwere Eingriffe, die die Menschenwürde verletzen. Trotzdem bleibt es für betroffene Frauen schwierig, sich auf diese Standards zu berufen. Ohne Zweifel handelt es sich bei der weiblichen Genitalverstümmelung um unmenschliche Eingriffe.

Nicht-Einmischung schützt die TäterInnen und nicht die Opfer

Sie treffen zudem die Opfer ohne sachliche Begründung, nur wegen ihres Geschlechts und sind damit diskriminierend.

Es ist jedoch menschenrechtspolitisch problematisch, Female Genital Mutilation (FGM) mit Folter gleichzusetzen. Zwar wird das physische und psychische Leiden vorsätzlich zugefügt, doch bezieht sich die Absicht nicht darauf, den betroffenen Mädchen und Frauen Leiden zuzufügen zu wollen. Auch die nach der Definition der Folter notwendige Absicht, z.B. Geständnisse zu erlangen, liegt bei FGM nicht vor. Während sie durchaus diskriminie-

rend wirkt und damit die Folterdefinition erfüllt, handelt es sich jedoch nicht um die Zuzufügung schwerer Leiden mit dem Ziel, weibliche Personen wegen ihres Geschlechts zu diskriminieren. Der erklärte Zweck der FGM ist – gerade im Gegenteil – die Integration in eine lokale Stammesgruppe. Diskriminiert werden dort die Frauen, die nicht beschnitten sind, deshalb als unrein verachtet und ausgestoßen werden.

Schutz von Frauen und Kindern

Die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention tendieren dazu, das Problem der weiblichen Genitalverstümmelung soweit wie möglich unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Gesundheit zu behandeln und die Schutzpflichten der betreffenden Staaten zu betonen. Die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention wägen ab zwischen den Folgen des Drucks der traditionellen Gesellschaft, die mit Ausgrenzung der nicht beschnittenen Frauen reagiert, und den negativen Auswirkungen des Eingriffs selbst.

Die Frauen- und Kinderrechtskonventionen sprechen sich ausdrücklich gegen die weibliche Genitalverstümmelung aus. Art. 12, Abs. 1 der Frauenrechtskonvention schützt Frauen in den Vertragsstaaten vor einer Dis-

kriminierung im Gesundheitswesen und erwähnt explizit auch den Zugang zu den Gesundheitsdiensten im Zusammenhang mit der Familienplanung. Der Staat muss also zumindest den Zugang zu den notwendigen Informationen über FGM sicherstellen, da diese hinsichtlich der Familienplanung weit reichende Konsequenzen hat. Gemäß Art. 1 der Kinderrechtskonvention »ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.« Somit ist die Kinderrechtskonvention auf einen erheblichen Teil der von FGM betroffenen Mädchen anwendbar. Art. 24, Abs. 3 fordert die Signaturstaaten auf, »alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen«. Es ist unbestritten, dass FGM unter diese Bestimmung zu subsumieren ist. Allerdings ist die Durchsetzung der Kinderrechtskonvention mangels eines Beschwerdeverfahrens nicht möglich. Der Ausschuss für die Rechte der Kinder hat als Überwachungsorgan explizit auf Lücken in der Umsetzung hingewiesen, obwohl die Kinderrechtskonvention von allen afrikanischen Staaten außer Somalia ratifiziert worden ist. Vor allem Mali und Äthiopien wurden kritisiert, weil sie bisher kein spezifisches gesetzliches Verbot der Genitalverstümmelung erlassen haben.

Das Recht allein kann die Tradition nicht ändern

Grenzen der Menschenrechte

Der Staat ist verantwortlich, wenn er es unterlässt, die betroffene Frau oder das betroffene Kind angemessen vor solchen Verletzungen zu schützen. Nur der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seit langem anerkannt, dass die Staaten mit der Ratifikation der Konvention eine Schutzpflicht übernommen haben. Deshalb sind die 48 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet, FGM zu bestrafen und diese Strafbestimmung durch ihre Justizbehörden auch durchzusetzen. Erleidet eine Frau auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einen solchen Eingriff und wird die Tat nicht ernsthaft strafrechtlich verfolgt, kann sie sich beim EGMR wegen Verletzung von Art. 3 der EMRK beschweren.

Besonders am Beispiel der Kinderrechtskonvention zeigt sich, dass zwar kein Zweifel an der menschenrechtlichen Relevanz von FGM besteht, dass jedoch die Durchsetzungsmöglichkeiten der internationalen Normen durch regionale Menschenrechtsverträge auf dem am stärksten von FGM betroffenen Kontinent Afrika äußerst beschränkt sind. Die Rechtssprechung des Internationalen Gerichtshof (IGH), des Hauptjustizorgans der

UNO für Verfahren des allgemeinen Völkerrechts, befasst sich sehr selten mit internationalen Menschenrechtsverletzungen, weil er nicht von Individuen, sondern einzig von Staaten angerufen werden kann. Schließlich können beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC) natürliche Personen angeklagt werden, wenn sie Staatsangehörige einer Vertragspartei sind und nationale Strafgerichte nicht willens respektive nicht fähig sind, die Straftat zu verfolgen.

Die Afrikanische Charta für Menschen- und Völkerrechte vom 27. Juni 1981 (Banjul-Charta) ist am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten und wurde von fast allen afrikanischen Staaten unterzeichnet. Art. 18, Abs. 3 der Charta bezieht sich auf den Schutz der menschlichen Identität in Bezug auf die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts: »Der Staat muss sicherstellen, dass jede Diskriminierung der Frauen beseitigt wird und die in internationalen Erklärungen und Übereinkommen festgelegten Rechte der Frauen und Kinder geschützt werden.« Die Überwachung der Banjul-Charta ist laut Art. 45 ff. Aufgabe der Afrikanischen Menschenrechtskommission, deren Durchsetzungs- oder Sanktionsmöglichkeiten aber beschränkt bzw. nicht existent sind.

Im November 2005 ist ein Zusatzprotokoll zur Banjul-Charta in Kraft getreten, das für die vorliegende Thematik von großer Bedeutung ist – das »protocole à la charte africaine des droits de l'homme et des peuples relatif aux droits des femmes«. Dieser Zusatz, auch Maputo-Protokoll genannt, sieht explizit in Art. 5 die »Beseitigung von schädlichen Praktiken vor und fordert die Vertragsstaaten auf, gesetzliche Grundlagen für ein Verbot von FGM und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen.« Das Maputo-Protokoll schützt in Art. 1 explizit Mädchen. Es kann ebenfalls durch den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte überwacht werden, wurde aber von weniger als der Hälfte der afrikanischen und nur von drei der am stärksten von FGM betroffenen Staaten ratifiziert.¹ Vorteilhaft an dieser Gesetzgebung ist der rechtliche Schutz für Frauen und Kinder, die Abschreckung für die Beschneiderinnen, aber auch die rechtliche Plattform für Prävention und die medizinische Hilfe. Leider zeigt sich, dass das Recht allein die Traditionen nicht ändern kann. Die Folge ist, dass Behörden die Gesetze einfach ignorieren oder dass FGM-Fälle gar nicht erst angezeigt werden. Die meisten afrikanischen Länder, in denen FGM praktiziert wird, haben die genannten internationalen Menschenrechtskonventionen unterzeichnet. In mehreren Ländern Afrikas verbieten Strafgesetze FGM. Aber die Gesetze werden bislang kaum angewendet. Des Weiteren erkennt man an der mangelnden Ratifikation des Maputo-Protokolls den fehlenden politischen Willen in vielen betroffene-

nen afrikanischen Staaten, FGM längerfristig und wirksam zu bekämpfen.

Deutschland – Asyl für bedrohte Frauen?

In Deutschland ist weibliche Genitalverstümmelung als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit nach §§ 223 ff. StGB, als gefährliche Körperverletzung strafbar, da sie mittels einer Waffe bzw. eines gefährlichen Werkzeugs ausgeführt wird. Als weitere Tatbestän-

Respekt vor der Tradition?

Hintergründe zur weiblichen Genitalverstümmelung

Die Schätzungen, wie viele Frauen von der Genitalverstümmelung betroffen sind, schwanken zwischen 138 und 170 Millionen weltweit. Täglich soll der Eingriff an 6.000 Mädchen stattfinden. Geographisch liegt der Schwerpunkt in Afrika, wo die FGM in 25 bis 30 Staaten praktiziert wird. In der EU sollen potenziell über 270.000 Mädchen und Frauen bedroht sein. Die weibliche FGM wird meist begründet mit der Kontrolle über die weibliche Sexualität, vermeintlichen hygienischen oder medizinischen Vorteilen, Respekt vor der Tradition oder Wahrung eines religiösen Gebots.

Die Verstümmelung tritt in unterschiedlichen Varianten auf und die Terminologie ist nicht einheitlich. Von Inzision spricht man beim Einschnitt oder Entfernen der Vorhaut der Klitoris. Bei der Exzision oder Sunna werden die Klitoris, oft auch teilweise oder ganz die inneren Schamlippen entfernt. Die Infibulation bezeichnet den am weitesten gehenden Eingriff. Hier werden auch die äußeren Schamlippen teilweise weggeschnitten oder ganz ausgeschabt. Anschließend wird das äußere Genital so zugenäht, dass nur eine Öffnung von der Größe eines Schilfrohrs (fibula) bleibt.

In neuerer Zeit werden Beschneidungen auch in Krankenhäusern unter hygienischen Bedingungen und Anästhesie vorgenommen, dies ist jedoch die Ausnahme. Es gibt Gegenden, wo Mädchen schon als Säuglinge oder Kleinkinder beschnitten werden. Am häufigsten findet sich der Eingriff an der Schwelle zur Pubertät, zwischen acht und zwölf Jahren, mitunter auch erst vor oder sogar nach der Heirat. Mädchen werden einzeln oder in Gruppen beschnitten. Der Eingriff wird von älteren Frauen vorgenommen, die ihre Funktion von ihren Vorfahren übernommen haben. Oft genießen sie ein hohes Ansehen und werden gut bezahlt.

de kommen schwere Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen bei Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung in Frage. Rechtfertigungsgründe sind nach deutschem Strafrecht nicht gegeben. Da die Opfer nicht angemessen aufgeklärt, vielmehr bewusst getäuscht werden, indem man ihnen vorspiegelt, sie würden keine oder nur unbedeutende Schmerzen erleiden, kann auch keine vermutete Einwilligung der Opfer angenommen werden.

Die Einwilligung der Eltern als gesetzliche VertreterInnen ist begrenzt durch die hinreichende Selbstbestimmungsfähigkeit des Minderjährigen bzw. bei urteilsunfähigen Kleinkindern durch den Verstoß gegen das Kindeswohl. Ein Verbotsirrtum dürfte bei TäterInnen, die in Deutschland leben, nicht vorgebracht werden, da ihnen bekannt sein muss, dass eine Beschneidung in Deutschland strafbar ist. Der Strafraum für die genannten Straftaten liegt bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. ÄrztInnen, die den Eingriff vornehmen, droht ein Berufsverbot von ein bis fünf Jahren. Das deutsche Strafrecht ist im Grundsatz nur auf Taten anwendbar, die in Deutschland oder im Ausland gegen eine Deutsche begangen werden. Die Beschneidung von in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen findet jedoch in aller Regel während eines Aufenthaltes im Heimatland statt, so dass das deutsche Strafrecht kaum Anwendung findet. In den wenigen bekannt gewordenen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft nicht ermittelt, weil die eingesetzten Polizisten als rassistisch gelten könnten; im Falle eines ägyptischen Gynäkologen wurde das Verfahren mangels Beweisen eingestellt.

Die Angst vor Genitalverstümmelung und die damit begründete Flucht von Frauen und Müttern mit ihren Töchtern nach Deutschland führt zunehmend zu Klagen auf Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat bislang deren Asylanträge abgelehnt, weil Art. 16a des Grundgesetzes (GG) Asyl nur denjenigen gewährt, die vor einer Verfolgung durch einen Staat fliehen. Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen, darunter auch die Genitalbeschneidung, stellen die Gerichte darauf ab, inwieweit diese Gewalt vom Staat ausgeht oder der Staat zumindest mitverantwortlich ist, weil er den betroffenen Frauen keinen Schutz gewährt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat 1996 erstmals einer Frau aus der Elfenbeinküste eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG gewährt. Das Gericht betonte, dass die Genitalbeschneidung gegen den Willen der Frau einen erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integrität darstellt und Betroffene zu bloßen Objekten erniedrigt werden. Die Entscheidung

des VG Magdeburg blieb ein Einzelfall. In den Folgejahren hat sich in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Gewährung von Abschiebeschutz nach dem Ausländergesetz verfestigt.

Beispielhaft sei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg im Jahr 2003 verwiesen, laut der zum Schutz vor einer drohenden Genitalverstümmelung in ihrer Heimat eine Togolesin nicht abgeschoben werden durfte. Die 23 Jahre alte Klägerin sei wegen einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsbeschneidung geflohen, und eine solche sei mit politischer Verfolgung und Folter vergleichbar. Zwar ist FGM in Togo seit 1998 verboten, das Gesetz wird jedoch selten durchgesetzt. Das Gericht hob damit eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf. Die Behörde hatte im Dezember 2002 den Asylantrag der Klägerin abgelehnt. Dieser Fall lässt einen Wandel in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erkennen: Es wird das so genannte »kleine Asyl« festgestellt, das ein dauerndes Bleiberecht in Deutschland als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sichert.

Rechtsgleichheit in Frankreich

Aufgrund der Einwanderung von Menschen vor allem aus Westafrika war man in Frankreich mit der weiblichen Genitalverstümmelung im eigenen Land konfrontiert. In der französischen Öffentlichkeit wurde bereits in den 1980er Jahren mit großer Intensität die Debatte geführt, ob die französische Rechtsprechung auf afrikanische Beschneiderinnen angewendet werden kann, die für sich das Argument in Anspruch nehmen, Genitalverstümmelung sei eine traditionelle Praktik und werde ohne Absicht, jemanden zu verletzen, ausgeführt. Am Ende wurde in Frankreich die Debatte zu Gunsten der Rechtsgleichheit für Kinder afrikanischer Herkunft und der Anwendung von nationalem Recht gegenüber dem Gewohnheitsrecht entschieden. Strafrechtliche Regelungen und nachdrückliche Verfolgung führten in Frankreich zur Bestrafung von Beschneiderinnen oder Eltern wie z.B. 1999, als erstmals eine beschnittene Jura-Studentin französischer Nationalität aus Mali ihre Eltern und die Beschneiderin anzeigte, was zu einem Verfahren führte, das 26 Fälle betraf. Die Beschneiderin wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt, die Mutter des Opfers zu zwei Jahren. Dieser in Frankreich entschiedene Fall hat großes Aufsehen in den Französisch sprechenden Ländern Westafrikas ausgelöst. Seine Bedeutung zeigt die Wichtigkeit der recht-

lichen Durchsetzung der Schutzrechte für Frauen und Kinder weltweit und vor allem in den betroffenen Ländern Afrikas.

Frankreich kommt im Kampf gegen die weibliche Beschneidung auch in anderer Hinsicht eine Vorreiterrolle zu. Dort gibt es nicht nur spezielle Strafgesetze gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen. Diese werden auch unter Mithilfe von Einzelpersonen und Organisationen gegen Beschneiderinnen und Eltern durchgesetzt. Und Eltern, die ihre



Eine Folge von Genitalverstümmelung: Inkontinenz

Töchter in die Heimatländer zur Beschneidung bringen wollen, droht diese Strafe, falls nach der Rückkehr aus dem afrikanischen Land festgestellt wird, dass das Mädchen beschnitten wurde. Dies wird von Jugendbehörden, -richtern sowie KinderärztInnen überwacht. Man geht bis zu einem Ausreiseverbot für das bedrohte Kind. Über hundert Eltern wurden mittlerweile in Frankreich zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Die Bedrohung von FGM ist in Frankreich ein Asylgrund.

Auch Großbritannien verfügt über ein spezifisches Strafgesetz gegen FGM. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall gerichtlich verfolgt, obwohl eine große Zahl von Betroffenen in Großbritannien lebt. Die Polizei hält sich aus Sorge, Rassismus-Vorwürfen ausgesetzt zu sein, bei der Ermittlung solcher Fälle völlig zurück. Allerdings achten zunehmend die Jugendbehörden in Großbritannien ähnlich wie in Frankreich darauf, dass Mädchen nicht während eines Ferienaufenthaltes im Heimatland beschnitten werden.

Veränderung im Dialog

Die strenge und konsequente Rechtsanwendung in Frankreich führte nicht nur zu einem Rückgang von FGM, sondern auch zur Stärkung der Rolle von Frauen, die in den franko-

phonen Ländern Afrikas gegen die Beschneidung kämpfen. Nur durch die Unterstützung von engagierten Frauen konnte Rechtssicherheit und -schutz für betroffene Frauen etabliert werden. Gleichwohl zeigt die mangelnde Inanspruchnahme des Rechtswegs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg die schwache Integration der MigrantInnen in Westeuropa. Die fehlende Zulassung des Individualgerichtsverfahrens zum UNO-Menschenrechtsaus-

einer Kontrolle der weiblichen Sexualität. Die Zeugnisse vieler betroffener Frauen deuten darauf hin, dass durch den traumatisierenden Eingriff eine soziale Anpassung über Schmerz und Angst erfolgt, die das Leben der Frauen durch Unterwerfung und Gehorsam auf die typische traditionelle Frauenrolle einschränkt. Es liegt die Annahme nahe, dass die Konsequenz aus der jahrhundertealten Tradition dieses Eingriffs weit über die Kontrolle der Sexualität hinaus zu einer Schwächung der weiblichen

Wenn einerseits die Frage berechtigt ist, ob westliche WissenschaftlerInnen sich in die Rituale einer fremden Kultur einmischen dürfen, hat aber auch die Gegenposition ihre Berechtigung, die die weibliche Genitalverstümmelung aus dem rituellen Zusammenhang herausnimmt und als das sieht, was sie ohne Zweifel auch ist: eine Körperverletzung mit gravierenden Folgen, die im Gegensatz zu den Menschenrechten steht. Da zu erwarten ist, dass die beschriebene Polarisierung sich in jedem Projekt, das die weibliche Genitalverstümmelung bekämpfen will, zeigt und allen Beteiligten, von den Geldgebern, den Durchführenden bis zu den betroffenen Frauen zu schaffen macht, ja ein Projekt sogar zum Scheitern bringen kann, ist es entscheidend, die Argumentation der Anti-Beschneidungsprojekte um die Thematisierung des Geschlechterverhältnisses zu erweitern.

Eine grundsätzliche Diskussion dieser Projekte führt nicht nur zur Sensibilisierung für die besonderen Eigenschaften einer fremden Kultur, sie sensibilisiert auch für das Geschlechterverhältnis in der eigenen Kultur. Gerade die genauere Kenntnis der eigenen Verhältnisse, in der das Geschlechterverhältnis erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts als ein problematisch ungleiches erkannt und in kleinen, hart umkämpften Schritten verändert wurde, ermöglicht es, sich vorstellen zu können, welche Affekte freigesetzt werden, wenn rituelle, traditionelle Formen von Sozialbeziehungen außer Kraft gesetzt und durch verständigungsorientierte Beziehungsformen ersetzt werden.



Plakat zur Anti-FGM-Kampagne in Mali

schluss in Genf bei FGM-Fällen sowie die mangelnde Ratifizierung der Zusatzprotokolls zur Banjul-Charta in Afrika zeigen zudem, dass die betroffenen oder bedrohten Frauen nicht über ausreichend große politische Macht und Einflussmöglichkeiten in ihren eigenen Ländern und damit auch auf internationaler Ebene verfügen.

Menschenrechte und internationale Konventionen eignen sich nicht zur direkten Identifikation für betroffene Gruppen in den Dörfern Afrikas. Es ist notwendig, die rechtlichen Argumente in einem für die lokale Situation verständlichen Informationsrahmen zu präsentieren. Die Bewusstmachung von Frauen- und Kinderrechten kann den Kampf für die Abschaffung von FGM unterstützen. Die Einführung des Anti-FGM-Strafrechts in den betroffenen Ländern muss mit einer Sensibilisierung und Informierung der betroffenen Gruppen einhergehen. Der Prozess sollte zu einem Dialog führen, in dem rechtliche Regelungen nicht als Strafe, sondern als schützender Rahmen beigegeben werden. In diesem Rahmen kann die bisher unbewusst gehaltene Wahrnehmung, folgenreich verkehrt zu sein, bewusst werden.

Nach einhelliger Ansicht aller mit dem Thema befassten und betroffenen Menschen führt die weibliche Genitalverstümmelung zu

Identität geführt hat, was wiederum zu einer generellen Schwächung der gesellschaftlichen Rolle der Frau beigetragen hat.

Einmischung in eine »fremde« Kultur?

Oft werden Diskussionen über das Vorgehen bei Anti-Beschneidungsprojekten durch die Frage geleitet, ob man sich in eine fremde Kultur einmischen dürfe. Diese Frage ist insofern berechtigt, als die »AktivistInnen« der europäischen Staaten, die sich heute für das Aufgeben der Beschneidungsrituale einsetzen, eine zumeist unrühmliche kolonialisatorische Vorgeschichte haben. Demgegenüber sollte ein einsichtiger, gemeinsamer Bezugspunkt gefunden werden, um sich nicht dem Verdacht eines neuerlichen kolonialisatorischen Vorgehens aussetzen zu müssen. Unterstützt wird diese Zielsetzung zum einen durch die Tatsache, dass die meisten Anti-Beschneidungsprojekte von afrikanischen Frauen durchgeführt werden, die sich an europäische Einrichtungen, an Gesundheitsministerien und Stiftungen, wie z.B. die *materra*-Stiftung, zur Finanzierung ihrer Projekte wenden. Zum anderen ist das Ziel der Aktivitäten auf die Veränderung des Geschlechterverhältnisses gerichtet.

Anmerkung:

- 1 Afrikanische Staaten, die Anti-FGM-Gesetze erlassen haben, sind Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik, Djibouti, Ägypten, Ghana, Guinea, Elfenbeinküste, Senegal, Sudan, Tansania und Togo.

Literaturhinweise:

- Kälin, W. & Künzli J. (2005): *Universeller Menschenrechtsschutz*, Basel.
- Kalthegener, R. (2003): *Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten*. In: *Terres des femmes* (Hg.): *Schnitt in die Seele*, S. 187-194, Frankfurt.
- Lünsmann, G. (2003): *Weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung*, GTZ.
- Rahman & Toubia, N (2000): *Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Policies Worldwide*, New York.
- Trechsel, S. & Schlauri, R. (2004): *Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz*, Rechtsgutachten Zürich: UNICEF.
- Weil-Curiel, L. (2003): *Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht einer französischen Rechtsanwältin und Aktivistin*, In: *Terres des femmes* (Hg.): *Schnitt in die Seele*, S.203-214, Frankfurt.

► **Senta Möller** ist Rechtsanwältin und Vorstandsvorsitzende von *materra – Stiftung Frau und Gesundheit e.V.*



Foto: Ana Mendieta: *Silveta Works*, 1973-77

Geberländer favorisieren seit geraumer Zeit rechtsbasierte Ansätze in der Entwicklungspolitik gegenüber dem »älteren« Modell des Empowerment. Rechtsbasiert meint, vereinfacht gesagt, den juristischen Grundlagen auf der Basis der Menschenrechte Priorität in der Entwicklungspolitik beizumessen.

Privileg, Recht oder Verpflichtung?

Fallstricke des rechtsbasierten Entwicklungsansatzes

von **Srilatha Batliwala**

In den letzten fünfzig Jahren der Entwicklungsgeschichte kam es immer wieder zur Entstellung und Verzerrung eigentlich guter Ideen und innovativer Praktiken, indem diese aus ihrem politischen und historischen Kontext gerissen und in Formeln übertragen und dann »gemainstreamt« wurden. Gute Ideen – hervorgegangen aus spezifischen Herausforderungen – wurden so in universal anwendbare Allheilmittel verwandelt und die Idee ihrer kulturellen Spezifik, ihres politischen Inhalts beraubt. Im Folgenden geht es darum, die Methoden und die Motive dieser Strategien zu hinterfragen.

Das jüngste Beispiel dieses Phänomens ist der Versuch, »rechtsbasierte Ansätze zur Entwicklung« voranzubringen, bei denen viele Entwicklungsagenturen – private, bilaterale

und andere – die führenden Akteurinnen sind. Sie preisen allen ihren Entwicklungs-„PartnerInnen“ den normalerweise vagen und unterschiedlich interpretierten rechtsbasierten Ansatz wie Sauerbier an. »Der rechtsba-

sierte Ansatz zur Entwicklung ist ein konzeptioneller Rahmen für den Prozess der menschlichen Entwicklung, der normativ auf den internationalen Menschenrechtsstandards basiert und operativ darauf gerichtet ist, Menschenrechte zu befördern

und zu schützen (...). Der rechtsbasierte Ansatz integriert grundlegend die Normen, Standards und Prinzipien des internationalen Menschenrechtssystems in die Pläne, Politiken und Prozesse von Entwicklung (...). Ein rechtsbasierter Entwicklungsansatz beinhaltet die folgenden Elemente: Eine direkte Verbindung zu Rechten, Verantwortlichkeit,

Der rechtsbasierte Ansatz nimmt keine explizite Analyse sozialer Macht vor

Empowerment, Partizipation, Nichtdiskriminierung und die Beachtung verletzlicher Personengruppen.«¹ So breit und allgemein definiert das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte das, was fortan in keinem Antrag fehlen darf, ohne allerdings vorher einige der problematischen Punkte, die im Kern des Menschenrechtskonzeptes selbst liegen, zu lösen.

Eurozentristisches Modell

In einer überzeugenden Kritik an den Grundzügen der Menschenrechte argumentiert Makau Mutua², dass diese vornehmlich durch eine europäisch-rousseauische Perspektive des Individuums geprägt sind, das sowohl Objekt wie Subjekt von Rechten ist. Darüber hinaus seien die Menschenrechte zunehmend zum Ziel und Instrument eines modernen Zivilisierungsprojektes für die

nicht-westliche Welt geworden. Mutua führt an, dass sich die philosophischen Wurzeln des aktuellen Menschenrechtsparadigmas nicht aus einer multikulturellen Debatte entwickelt haben, in der herausdestilliert wurde, was von den höchsten Werten und ethischen Bezügen der Gesellschaften weltweit tatsächlich universal ist. Denn auch außerhalb des Westens haben reichhaltige Quellen existiert, die universelle Rechte hätten rahmen können, wie z.B. der Veerashaiva-Kampf im 13. Jahrhundert in Indien mit dem integralen Bestandteil der Geschlechtergleichheit.

Ein weiteres Problem im rechtsbasierten Ansatz ist die Frage und Bedeutung kollektiver oder lokaler Verantwortlichkeiten. Selbst westlich beeinflusste VertreterInnen des Rechtsansatzes befürchten, dass der Begriff der Verantwortung von herrschenden Kräften genutzt wird, um die Unterordnung unterdrückter Gruppen festzuschreiben, wie z.B. den Frauen in Indien, die eher an ihre Verantwortung als an ihre Rechte erinnert werden. Die Rechts-Community spricht von RechthalterInnen und VerantwortungsträgerInnen. Zumindest in der Theorie erkennt der rechtsbasierte Entwicklungsansatz die bedeutende Rolle von informellen Vermittlungsstrukturen und Verantwortungsträgern wie lokalen Gemeinschaften oder Clans an.

Für die meisten armen und unterdrückten Gruppen sind die lokalen Strukturen, in denen sie ihr Leben, ihre Ressourcen und ihre Rechte aushandeln, die entscheidende Ebene. Viele Kulturen messen kollektiven Pflichten und Verantwortlichkeiten einen höheren Stellenwert zu als individuellen oder kollektiven Rechten. Dies ist für die Implementierung von rechtsbasierten Entwicklungsansätzen sehr bedeutend, die im Gegensatz dazu in der Praxis dahin tendieren, staatliche Autoritäten als die primären Verantwortungsträger zum Schutz von Rechten anzusehen und individuelle BürgerInnen als RechtsträgerInnen hervorheben. Rechtsbasierte Strategien und deren Bewertung sind bislang noch zu wenig entwickelt, um zu erfassen, wie und wo die meisten Menschen – insbesondere Frauen sowie unterdrückte und marginalisierte Gruppen – eine Bestätigung oder Verweigerung ihrer Rechte erfahren: in der Familie, im Clan oder in der Kaste.

Die Hierarchie von Rechten ist ein weiteres problematisches Feld. Die Rechte einiger Menschen – wie das Recht indigener Gemeinschaften auf ihre traditionellen Gebiete (z.B. die vom Staudambau Betroffenen im Narmada-Tal in Indien) – stoßen offensichtlich manchmal auf ebenso gültige Rechte auf Erwerbsarbeit und Ernährungssicherheit anderer Gruppen (wie dürregeplagte BäuerInnen und LandarbeiterInnen in Kutch und Saurashtra). Ich möchte hier nicht in die

Debatte einsteigen, wer letztendlich verantwortlich ist oder davon profitiert, diese Rechte gegeneinander auszuspielen. Ich versuche lediglich zu zeigen, dass es im Kern der Menschenrechte, und damit auch bei den rechtsbasierten Entwicklungsansätzen, eine große Anzahl ungelöster Probleme gibt.

Existenzsicherung durch Grundrechte

Der Diskurs über den rechtsbasierten Entwicklungsansatz hat sich mit all seinen ungelösten konzeptionellen und strategischen Problemen aus diesem umstrittenen Terrain entwickelt. Dabei sind rechtsbasierte Strategien selbst um einiges älter als der Diskurs über sie. Man könnte etwa argumentieren, dass alle anti-kolonialen Kämpfe rechtsbasierte Entwicklungsansätze waren. Oder dass eine große Anzahl der Kämpfe von marginalisierten Gruppen in den letzten fünfzig Jahren in unserem Land, wie die Bewegung der Dalits, BäuerInnen, ArbeiterInnen oder Frauen, auch rechtsbasierte Kämpfe um die gleiche Verteilung der Früchte der Entwicklung waren.

Die Unterscheidung zwischen dem Diskurs der rechtsbasierten Entwicklung und den eigentlichen rechtsbasierten Bewegungen für Gleichheit, Entwicklung, Selbstbestimmung und Partizipation, die ohne Zweifel viel älter sind, ist äußerst wichtig.

Das Grundprinzip des rechtsbasierten Diskurses war, Entwicklung aus dem Reich des Privilegs herauszuholen und zu einem Recht zu machen, das »juristisch durchgesetzt«, eingeklagt und geltend gemacht werden kann. Das Element der freiwilligen Befriedigung von menschlichen Grundbedürfnissen durch gültige Staaten sollte ersetzt werden durch die juristische Verpflichtung des Regimes, die Grundrechte der BürgerInnen festzuschreiben. Letztendlich wurde der rechtsbasierte Ansatz durch verschiedene internationale Nichtregierungsorganisationen entwickelt, um Menschenrechte und Entwicklung zu verknüpfen und die Lücke zwischen Armut und Rechten zu schließen.

VertreterInnen des Ansatzes argumentieren, dass Armutsminderung und das Recht auf ein angemessenes Einkommen, Gesundheit, Bildung, Frieden, Sicherheit und die Regierungsteilnahme keine Frage von Privilegien, Mildtätigkeit oder Entwicklungszielen sein sollten, sondern ein Grundrecht aller Menschen. Nach Auffassung einiger AnwältInnen des Rechtsansatzes wurde dieser entwickelt, um Menschen die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse durch die Forderung nach Grundrechten zu ermöglichen. Obwohl soziale und ökonomische Rechte offensichtlich im Zentrum des Ansatzes stehen, gilt dieser

normalerweise als weitaus umfassender mit einem ganzheitlichen Verständnis von menschlichem Wohlergehen. Aber der rechtsbasierte Ansatz wurde so breit definiert, dass er fast seine Nützlichkeit verloren hat, da nahezu alle Verantwortlichen für sich in Anspruch nehmen, dass Rechte in ihren Politiken und Aktivitäten enthalten sind.

Der Ansatz bietet einige nützliche Möglichkeiten für diejenigen, die versuchen, Staaten oder andere machtvolle Institutionen zu mehr Verantwortung zu verpflichten, um gerechte und effektive Entwicklungsprogramme und fortschrittliche Gesetzgebungen zu verankern. Es ist aber schwierig, Gemeinschaften mit traditionellen Sozialstrukturen, deren Autoritätssysteme nicht durch formale Gesetze kontrolliert werden, zur Verantwortung zu ziehen. Ein Beispiel für dieses Defizit ist die Erarbeitung von geschlechtssensiblen Schulbüchern, während gleichzeitig die Schulabbruchquote von Mädchen unvermindert hoch bleibt. Das Recht auf Bildung für alle wird durch indisches Recht und die Politik zwar garantiert, aber de facto durch sich überschneidende Institutionen wie Familie, Kaste oder ökonomischen Status reguliert.

Mit anderen Worten, der rechtsbasierte Ansatz, wie er derzeit von Gebern artikuliert wird, nimmt weder eine angemessene oder explizite Analyse sozialer Macht vor, noch stellt er Strategien zur Verschiebung von Machtverhältnissen ins Zentrum, obgleich seine Prinzipien ohne Zweifel eine solche Analyse wertschätzen. Es bleibt also unklar, inwiefern der rechtsbasierte Ansatz seinen Vorgängern, dem bewusstseinsbildenden Ansatz, dem Empowermentansatz, dem Organisationsansatz, überlegen ist? Der einzige Vorteil scheint zu sein, dass viele NGOs, die in der Armutsbekämpfung oder der nachhaltigen Entwicklung arbeiten und nicht explizit eine Machtanalyse in ihren Ansätzen vornehmen, nun dazu angehalten sind, diese Machtverhältnisse zu thematisieren.

Rhetorik oder Praxis?

Der Rhetorik wird eine größere Bedeutung zugemessen als der Praxis. Die Sprache des Rechtsansatzes – wie beispielsweise »AnspruchhalterInnen«, »Verantwortliche«, »Geltendmachung« oder »Verletzung« – großzügig in Anträgen und Fortschrittsberichten zu verteilen, ist entscheidend für die Mobilisierung von Ressourcen bei Gebern. Ältere Ansätze werden oft auf diese neue Rechtsrhetorik hin umgeschrieben. Und nicht zuletzt weisen Geber eindrucksvolle Empowermentstrategien und -bewegungen ab, weil sie ihre Arbeit nicht in die Rechtssprache verpacken.

Die Erfahrungen von BasisaktivistInnen in Indien und in anderen Teilen der Welt zeigen, dass in vielen kulturellen Kontexten die Sprache des Rechtsansatzes problematisch ist. Aus meiner eigenen Erfahrung heraus ziehen arme

Frauen oft eine auf Verhandlung abzielende Terminologie und Instrumente vor, weil sie in ihrer Realität beständig mit der Verhandlung und Neuverhandlung ihrer Macht beschäftigt sind. Sie votieren öfter für Überzeugung und Konsensfindung als für Konfrontation. Sie überlegen sehr sorgsam, wann sie Sprache und Strategien von »Anrecht«, »Forderung« und »Durchsetzung« einsetzen – oft erst wenn sie eine kritische Masse der Mobilisierung und der bewussten Politisierung erreicht haben. Denn die Begriffe an sich signalisieren die Bereitschaft zur Konfrontation. Frauen haben sich schon immer sehr sorgsam von der Verhandlung zur Konfrontation bewegt, weil sie im Falle einer Niederlage den Druck zu spüren bekommen, der von staatlichen und nicht-staatlichen AkteurInnen in lokalen Machtverhältnissen ausgeht.

Wer bewahrt Handlungsfähigkeit?

In vielen kulturellen Kontexten, wie z.B. in Gujarat in Indien kommen Frauen häufig mit der Verwendung des Diskurses von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit besser zurecht als mit Diskursen von Rechten und ihrer Geltendmachung. Diese kulturell spezifischen Modi der Realisierung von formal verbrieften Rechten und ihr Transfer in sozial sanktionierte Normen und Praktiken sind extrem machtvoll Modi der Veränderung. Die aggressive Rechtsrhetorik schreckt eine Reihe von in

Wirklichkeit rechtsbasierten Bewegungen ab.

Letztlich, und vielleicht am allerwichtigsten ist, dass die kulturell spezifischen Alternativen zum rechtsbasierten Ansatz denjenigen einen wesentlich höheren Grad an Handlungsfähigkeit im Veränderungsprozess zugestehen, die am stärksten an den Rand gedrängt werden. Der Rechtsansatz überträgt oft die Handlungskompetenz an RechtsanwältInnen, NGO-LeiterInnen und gewählte RepräsentantInnen, deren Rechenschaft gegenüber den Marginalisierten schwach ist. Und Rechte gehen unzweifelhaft ‚schief‘, wenn diejenigen, für die am meisten auf dem Spiel steht, abhängig werden von externen AkteurInnen, um ihre Anliegen geltend zu machen. Wege der Inanspruchnahme, die darauf basieren, Gerechtigkeit und die Übernahme von Verantwortung zu fordern, nutzen nicht immer das formale System von Entschädigung, sondern sind oft weniger sichtbar. Sie bedeuten mehr Verhandlungen und sprechen eine Reihe von Machtstrukturen an, aber führen nicht notwendiger Weise zu schnellen und handfesten Ergebnissen. Die meisten von ihnen nutzen lokale Formen des Engagements und der Artikulation und sind nicht mit den AnwältInnen des Rechtsansatzes vertraut.

Es gibt einen dringenden Bedarf, insbesondere unter Entwicklungshilfeagenturen, das Verständnis von Rechten und dem rechtsbasierten Ansatz zu erweitern, zu vertiefen

und – insbesondere auf der Ebene von Aktionsstrategien – zu differenzieren. Es ist Zeit, sich von Formeln und Rhetorik wegzubewegen, die auf elitärer Artikulation sowie auf formaler Governance und Entschädigungssystemen beruhen. Wir müssen besser zuhören, wie Menschen ihre Ziele und Strategien in Kämpfen artikulieren. Wir dürfen nicht unsere eigenen Mantren über richtige oder falsche Ansätze schaffen. Vielmehr müssen wir einen größeren Respekt entwickeln für die Breite des Repertoires an Mitteln, wie sie von marginalisierten Gruppen angewandt werden, um ihre eigene Handlungsfähigkeit und Artikulation auszuüben. Letztendlich resultieren sie in der Realisierung von nachhaltigen Rechten.

Anmerkungen:

- 1 UN – United Nations (2003): Office of the High Commissioner for Human Rights: Guidelines for the Rights-based Approach to Development, New York
- 2 Mutua, Makau (2002): Human Rights: A Political and Cultural Critique, Philadelphia

► **Srilatha Batliwala** ist feministische Sozialwissenschaftlerin und arbeitet als Civil Society Research Fellow am Hauser Center for Nonprofit Organizations in Harvard. *Helen Schwenken hat den englischen Originalbeitrag für die Peripherie 27, 2007 übersetzt.*

»Bangladesch ist ein Land im Übergang«

Interview mit der bengalischen Menschenrechtsaktivistin Sultana Kamal über die Politik der Übergangsregierung

Am 11. Januar 2007 wurde der Ausnahmezustand in Bangladesch ausgerufen. Welche Auswirkungen hat diese Situation auf die Menschenrechte?

Sultana Kamal: Das Wort Ausnahmezustand hat seine eigenen Auswirkungen. Es bedeutet, dass die Lage nicht normal ist. Seine inhärente Charakteristik ist, dass Grundrechte ausgesetzt werden. Menschenrechte heißen vor allem Freiheit und der Ausnahmezustand beschränkt diese. Die Versammlungsfreiheit, die Redefreiheit, das Recht seine Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten, all diese Freiheiten werden durch den Ausnahmezustand per definitionem unterbunden. In normalen Zeiten ist die de facto Lage oft nicht besser, aber du kannst für dein Recht

kämpfen. Die Regierung muss dir das erlauben. Im Ausnahmezustand nicht, dann hat die Regierung das Recht, es dir zu verbieten.

Während der Konferenz »Extreme Armut und Minderheiten in Bangladesch – Zugang zu Entwicklung und Rechten« gab es eine kontroverse

Diskussion darüber, ob das Aufheben des Ausnahmezustands in der Resolution gefordert werden soll oder nicht. Warum?

► Die Debatte geht in etwa so: Bisher wurden durch die Maßnahmen der Übergangsregierung noch keine fundamentalen

Verbesserungen bei den politischen Parteien erreicht. Die korrupten PolitikerInnen warten nur darauf, die Erfolge der Übergangsregierung zu vereiteln. Wenn der Ausnahmezustand aufgehoben wird, dann werden diese

PolitikerInnen das für sich nutzen und die Reformen verhindern. Die Gegenposition ist, dass die Zivilgesellschaft die Pflicht hat, sich für die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen und deswegen für die Aufhebung des Ausnahmezustands kämpfen muss.

Wie schätzen Sie die Übergangsregierung ein?

► Sie hat viele gute Dinge erreicht: Zum Beispiel hat sie das Gesetz zum Recht auf Information auf den Weg gebracht, eine Menschenrechtskommission eingesetzt und die Verfolgung der KriegsverbrecherInnen gefördert. Aber es gibt Tote in Haft, unrechtmäßige Morde, eine selektive Politik beim Verfolgen von Korruption und fehlende Kontrolle von religiösen FundamentalistInnen. Daher sorgen sich die Menschen, auch weil es einen außergewöhnlichen Preisanstieg für Lebensmittel gibt.

Sie waren Beraterin der Übergangsregierung und sind ausgestiegen. Warum?

► Zusammen mit drei anderen BeraterInnen bin ich ausgestiegen. Wir hatten das Gefühl, dass der damalige Chef-Berater Iajuddin Ahmed, der gleichzeitig Präsident ist, nicht interessiert war an freien und fairen Wahlen. Die WählerInnenliste war falsch. Zudem wurde das Militär gerufen, das kein Interesse an BeraterInnen hat.

Warum sind Sie nach Deutschland gekommen?

► Wir waren zuerst bei einem EU-Treffen in Brüssel. Die EU engagiert sich sehr für freie und faire Wahlen in 2008. Sie fördert ein Unterstützungssystem für freie Wahlen und korrekte WählerInnenlisten, damit alle an den Wahlen teilnehmen können, auch die Minderheiten, die Armen und die Frauen. In Deutschland hat das Bangladesch-Forum – ein Forum von Nichtregierungsorganisationen, die Projekte in Bangladesch unterstützen – die Konferenz organisiert. Die Frage war, was können wir gemeinsam dafür tun, dass es freie und faire Wahlen für alle gibt.

Welche Rolle spielen die ausländischen Nichtregierungsorganisationen in Bangladesch?

► Viele ausländische Nichtregierungsorganisationen arbeiten für die Stärkung der Minderheiten, der Armen und der Frauen. Sie unterstützen nicht unbedingt finanziell sondern durch ihre Solidarität und den Druck, den sie aufbauen können, sowohl national als auch international.

Aber das Engagement der ausländischen Organisationen kann auch kontraproduktiv sein. Daher gibt es Bedarf für Gespräche darüber, welche Schritte unternommen werden sollen, wer in welchen Sektoren seine Stärken hat. Um unsere Rollen zu definieren, müssen wir unsere Stärken und Schwächen kennen.

Wie wird Ihrer Meinung nach Bangladesch im Ausland wahrgenommen?

► Es ist nicht sinnvoll, Bangladesch nur über Hunger, Armut und Fundamentalismus zu definieren. Die Menschen in Bangladesch würden niemals Fundamentalismus zulassen. Sie sind stolz Bengalin bzw. Bengale zu sein, das heißt aber nicht unbedingt Muslimin sein. Es gibt keinen Grund, das Land über Religion zu definieren. Bangladesch ist zudem multi-ethnisch, es leben dort nicht nur BengallInnen.

Bangladesch ist bekannt für den Widerstand seiner Bevölkerung, für ihren Kampf, für die Frauenbewegung. Auf der einen Seite gibt es ein degeneratives Bangladesch, ein

Land von Armut, Korruption, Gewalt gegen Frauen, etc. Auf der anderen Seite gibt es auch regenerative Faktoren für die Bevölkerung. Bangladesch ist sehr erfolgreich in der Landwirtschaft. Obwohl sich die Regierungen nie für Demokratie interessiert haben, geht das Bruttosozialprodukt hoch. Auch die Frauen behaupten sich sehr gut. Sie üben ihre Rechte aus. Bangladesch ist ein Land im Übergang.

Ich habe ein Online-Interview mit Ihnen gelesen, in dem es nur um die unterdrückte Frau im Islam geht. Wie stehen Sie zu dieser Art der Repräsentation?

► Wenn Bangladesch ein Land wäre, in welchem der Islam als Grundlage akzeptiert wür-

»Menschenrechte heißen vor allem Freiheit und der Ausnahmezustand beschränkt diese«



Sultana Kamal ist eine der bekanntesten Menschenrechtsaktivistinnen in Bangladesch. Sie setzt sich vor allem für die Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten ein. Seit 2001 ist sie Geschäftsführerin der Menschenrechtsorganisation Ain-o-Shalish-Kendro. Im Oktober 2006 wurde sie Beraterin der Übergangsregierung, die verfassungsgemäß nach Ablauf der Legislaturperiode und im Vorfeld der für Januar 2007 anberaumten Parlamentswahlen die Amtsgeschäfte übernahm. Die Wahlen wurden letztlich abgesagt und der Notstand ausgerufen, eine neue militärgestützte Übergangsregierung kam an die Macht. Im Dezember 2008 sollen nun Wahlen stattfinden. Von der Position der Beraterin, die mit einer Ministerin vergleichbar ist, trat Sultana Kamal im Dezember 2006 zurück, da sich Anzeichen der Wahlmanipulation gehäuft hatten. Mitte April 2008 hat sie an einer vom deutschen Netzwerk Bangladesch-Forum organisierten Konferenz über extreme Armut und Minderheiten Bangladeschs in Berlin teilgenommen.

de, warum legen die FundamentalistInnen dann Bomben? Die FundamentalistInnen agieren aus einem Gefühl der Unsicherheit heraus. Sie können nur solange erfolgreich sein, wie die Regierung hinter ihnen steht. Seit 1975 haben insbesondere Militärregierungen die FundamentalistInnen gefördert. Die säkularen Kräfte hatten viel weniger Raum zur Entwicklung. Die FundamentalistInnen sitzen in den Schlüsselpositionen,

während die säkularen Kräfte nur langsam Fortschritte machen können.

Im Westen wird Bangladesch häufig mit dem Islam gleichgesetzt.

► Der Westen muss mehr über Bangladesch lernen. Was ist das überhaupt für ein Gegensatz – der Westen und die MuslimInnen? Es gibt Menschen im Westen, die MuslimInnen sind. Und es gibt Menschen außerhalb des Westens, die keine MuslimInnen sind. Es ist auch vollkommen falsch, mit Zurückhaltung auf MuslimInnen zuzugehen. Wenn ein Muslim ein Terrorist ist, dann ist er ein Krimineller und nicht ein Muslim. Der Westen muss das lernen und in seinen Handlungen berücksichtigen.

Als eine Menschenrechtsaktivistin aus Bangladesch möchte ich meinen FreundInnen in der ganzen Welt sagen: Wir mögen unterschiedlich sein, aber wir müssen als Menschen und Gleiche zusammen handeln. Nicht als GeberInnen und EmpfängerInnen. Wir müssen Themen wie das Recht auf Leben nehmen und rund um solche Themen zusammen arbeiten. Dann würden auch die Verlegenheiten der weißen GeberInnen nicht aufkommen. Wenn ich geschlagen werde, dann hat jeder als Mensch das Recht, mein Leben zu verteidigen. Dabei geht es nicht um muslimische Kultur.

Sie glauben also, dass der Westen Hemmungen hat einzugreifen?

► Ja, es gibt viele Hemmungen. Der Westen will nicht als islamophob wahrgenommen werden, er ist ängstlich.

Mein Eindruck ist allerdings, dass im Westen tatsächlich Viele islamophob sind.

► Wenn dem so ist, dann muss auch das geändert werden. Wenn du wirklich die Welt ändern willst, dann musst du deiner selbst bewusst sein und sagen, was du denkst. Der Westen muss sich von der Idee befreien, dass alle MuslimInnen schlecht sind. Es ist nutzlos nach den moderaten MuslimInnen zu suchen. Was soll das heißen? Ein Muslim ist ein Muslim. Ein Fundamentalist ist ein Fundamentalist. Das hat

mit Patriarchat und Chauvinismus zu tun. Wir sollten gegen die Fundamentalismen sein und nicht gegen Religionen.

Das Interview führte Urmila Goel, freiberufliche Wissenschaftlerin und Journalistin in Berlin. Sie ist unter anderem Redakteurin des Blogs des Südasiens-Informationsnetzes e.V. <http://www.blog.suedasien.info/>.



Welche Pädagogik brauchen Menschenrechte?

Ein Plädoyer für Menschenrechtsbildung mit emanzipatorischer Perspektive

Menschenrechtsbildung hält in Deutschland erst langsam Einzug in Schulen, Hochschulen und der pädagogischen Ausbildung. Dabei sollte es nicht darum gehen, die Menschenrechte als einen feststehenden Moralkodex oder als spezifisch westliche Werte zu vermitteln. Ziel sollte eine gesellschaftspolitische Bildung sein, bei der die Inhalte der Menschenrechtserklärungen und die Durchsetzung von Menschenrechten beständig zur Diskussion stehen.

von **Albert Scherr**

Foto: R. Maro / version

Als Ausgangspunkt für die Frage nach den Zielsetzungen und den Prinzipien einer Pädagogik der Menschenrechte ist die folgende offenkundige Diskrepanz geeignet: Zum einen werden die Menschenrechte in politischen und medialen Diskursen als Chiffre für ein vermeintlich eindeutiges und normatives Fundament der ‚westlichen Wertegemeinschaft‘ und der ‚bundesdeutschen Demokratie‘ beansprucht. Gleichzeitig ist Menschenrechtsbildung – trotz anderslautender Absichtserklärungen der Kultusministerkonferenz – nach wie vor kein etabliertes Element schulischer Allgemeinbildung. Zudem ist eine verbreitete Unkenntnis der deklarierten Menschenrechte zu konstatieren.

Diese Diskrepanz ist insbesondere in der Perspektive einer Menschenrechtspolitik problematisch, die die Menschenrechte nicht allein als staatliche Selbstverpflichtung oder als juristische Normen begreift. Eine solche Menschenrechtspolitik ‚von unten‘ setzt darauf, dass Menschenrechte durch aktives politisches Handeln relevant werden und zugleich eine mögliche normative Grundlage für die Kritik staatlicher Politik, nicht zuletzt im Hinblick auf die Flüchtlings- und Asylpolitik sowie Entwicklungspolitik, darstellen. Sie basiert demnach auf einer Kenntnis der Menschenrechte und geht von der Überzeugung aus, dass diese ein bedeutsamer Bezugspunkt des

eigenen politischen Handelns sein können. Einer solchen Perspektive entspricht, dass bereits in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte »Erziehung und Unterricht« als Instrument zur Durchsetzung der Menschenrechte benannt werden. Darüber hinaus wird im Artikel 26 nicht ‚nur‘ ein allgemeines Recht auf eine Bildung, sondern spezifisch eine solche Bildung als Menschenrecht bestimmt, die »auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten« gerichtet ist.

Kein Ort für Menschenrechte

Menschenrechtsbildung ist in der Bundesrepublik – anders als in Frankreich oder England – nicht in den schulischen Curricula und auch nicht in den Pflichtprogrammen der Studiengänge für pädagogische Berufe verankert. Dieser bislang marginale Stellenwert der Menschenrechtsthematik in der schulischen und auch außerschulischen politischen Bildung in Deutschland ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der zentrale Bezugspunkt des Selbstverständnisses politischer Bildung die Idee der Demokratieerziehung war und ist. Dabei unterstellt der Mainstream des Fachdiskurses gewöhnlich, dass eine über die Grundrechte des Grundgesetzes hinausgehende Befassung mit Menschenrechten nicht erforder-

lich sei. Zum anderen waren für kritische Positionen in der politischen Bildung und den sozialen Bewegungen der Bundesrepublik die Menschenrechte kein relevanter Bezugspunkt.

Dass sich auch in der Bundesrepublik inzwischen jedoch zumindest ein wissenschaftlicher Diskurs über Menschenrechtspädagogik entwickelt hat und mit der Gründung des Deutschen Instituts für Menschenrechte auch eine institutionelle Zuständigkeit für die Entwicklung und Durchsetzung von Menschenrechtsbildung etabliert ist, kann vor allem auf einen Top-down-Prozess zurückgeführt werden: Seit den 1990er Jahren verstärkt die UNO ihre Anstrengungen, Menschenrechtsbildung zu etablieren. Insbesondere mit dem »Weltaktionsplan für Erziehung und Unterricht über Menschenrechte und Demokratie« sowie der für den Zeitraum 1995-2004 beschlossenen »Dekade der Menschenrechtserziehung der Vereinten Nationen« wurde versucht, die Mitgliedsstaaten auf eine Stärkung der Menschenrechtsbildung zu verpflichten.

Menschenrechtsbildung umfasst heterogene bildungspolitische und pädagogische Konzepte und Methoden. Es gibt dabei drei gemeinsame und im Kern unstrittige Zielsetzungen: Erstens das Lernen über Menschenrechte, d.h. die Vermittlung von Wissen über Menschenrechte (die Inhalte der Menschenrechtserklärungen, ihre juristische und politische Bedeutung usw.). Zweitens das Lernen durch die Menschenrechte, d.h. die Auseinandersetzung mit menschenrechtlichen Normen und Werten durch die AdressatInnen entsprechender Bildungsangebote sowie ihre (kritische) Aneignung. Und drittens das Lernen für die Menschenrechte, d.h. die Befähigung zu einem politischen Handeln, das auf die Durchsetzung bzw. Verteidigung von Menschenrechten zielt.

Durchaus gegensätzliche Akzente setzen dagegen Programmatiken einer menschenrechtspädagogischen Wertevermittlung einerseits und einer subjektorientierten bzw. befreiungspädagogisch ausgerichteten Bildung andererseits. Konzepte der Menschenrechtsbildung, die als Didaktiken der Wertevermittlung charakterisiert werden können, zielen auf eine Übernahme der Normen im Sinne eines moralischen Lernprozesses. Dagegen folgt aus einem Verständnis der Menschenrechte als Ausdruck unabgeschlossener Auseinandersetzungen über die normativen Grundlagen und Ziele von Gesellschaftspolitik, dass die deklarierten Menschenrechte nicht als unstrittiger, unveränderlicher und in sich konsistenter Normenkodex vorausgesetzt werden können. Vielmehr ist Menschenrechtsbildung darauf verwiesen, historische und aktuelle Kontroversen über die Menschenrechte als Lerngegenstand zu fassen. Menschenrechtsbildung versteht sich auf dieser Grundlage nicht als Wertevermittlung, sondern als gesellschaftspolitische Bildung und politisches Empowerment.

Neue Allianzen, alte Kontroversen

Eine so verstandene Menschenrechtsbildung zielt insbesondere darauf, ihre AdressatInnen bei der Artikulation eigener Problemlagen und eigener Interessen zu stärken. Entsprechend wird in einschlägigen pädagogischen Konzepten vorgeschlagen, nicht von den deklarierten Menschenrechten auszugehen, sondern mit den jeweiligen AdressatInnen zunächst an der Frage zu arbeiten, welche Rechte sie für sich selbst als zentral und – etwa im Falle einer erzwungenen Migration – als unverzichtbar betrachten würden.

Eine subjektorientierte und auf Empowerment ausgerichtete Menschenrechtsbildung kann produktiv mit Konzepten der antirassistischen und der historisch-politischen Bildung sowie der interkulturellen Bildung als auch der Diversity-Pädagogik verknüpft werden. Beispielsweise ist für eine Menschenrechtsbildung, die den Anti-Diskriminierungsgrundsatz der Menschenrechtserklärung ins Zentrum stellt, die Auseinandersetzung mit historischen und aktuellen Ausprägungen (kultur-)rassistischer und nationalistischer Ideologien unverzichtbar. Eine Anti-Diskriminierungsperspektive erfordert zudem die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit kulturalistischen und ethnizierenden Gruppenkonstruktionen und individuellen Freiheitsrechten.

Die Genese, Begründung und Geltung, der Bedeutungsgehalt sowie die politische Funktion der Menschenrechte sind bekanntlich keineswegs unstrittig. Für die politische Bildung sind unter anderem folgende Aspekte von zentraler Bedeutung: Die Menschenrechte umfassen Abwehrrechte des Individuums gegenüber staatlichen Eingriffen, aber auch soziale und politische Rechte. Im Unter-

schied zu den Abwehrrechten, die prinzipiell juristisch einklagbar sind, handelt es sich im Fall der sozialen und politischen Rechte (etwa: Recht auf soziale Sicherheit, Bildung oder Arbeit) um Normen, die nicht allein juristisch gewährleistet werden können, sondern auf ökonomische Bedingungen der Lebensführung und gesellschaftspolitische Erfordernisse verweisen.

Auch die Rolle des Nationalstaats hat zu verschiedenen Diskussionen geführt. Obwohl ein spezifisches Merkmal der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darin zu sehen ist, dass eine Rechtsposition von Individuen geschaffen wurde, die gegenüber dem nationalstaatlichen Recht Vorrang beansprucht, sind es primär Staaten, welche die Menschenrechte garantieren sollen. Entsprechend sind Menschenrechte faktisch nahezu ausschließlich nur dann als individuelle Rechte beanspruchbar, wenn ihnen nationale Gesetze entsprechen. Zudem lässt die vorherrschende Interpretation der Menschenrechte eine Diskriminierung von Nicht-Staatsbürgern gegenüber Staatsbürgern ausdrücklich zu. Damit sind folgenreiche Begrenzungen für die Inanspruchnahme von Menschenrechten durch Flüchtlinge und ArbeitsmigrantInnen gesetzt, die – zugespitzt ausgedrückt – an den tödlichen Folgen der Asyl- und Grenzsicherungspolitik deutlich werden.

Ein gängiges Verständnis der Menschenrechte als spezifisches Erbe der europäischen Tradition führt dazu, dass eine Anerkennung der Menschenrechte die Zuordnung zu dieser Tradition als Voraussetzung hat. Damit werden in Einwanderungsgesellschaften erhebliche Hürden auch für pädagogische Prozesse errichtet. Demgegenüber wird auf die Notwendigkeit verwiesen, die trans- und interkulturelle Genese der Menschenrechtsidee anzuerkennen.

Menschenrechte im Dialog

Menschenrechtsbildung muss historische und gegenwärtige Auseinandersetzungen darüber, welche Rechte den Status von Menschenrechten haben sollen und was die Bedingungen der Durchsetzung dieser Rechte sind, thematisieren. Menschenrechtspädagogik kann sich auch aus konzeptionellen Gründen nicht darauf beschränken, positive Rechte als einen feststehenden Moralkodex zu vermitteln, der selbst nicht mehr im Dialog begründet werden muss und auch nicht mehr hinterfragt werden kann. Denn dadurch würden die jeweiligen AdressatInnen als Objekte eines Wissensvermittlungsprozesses angesprochen, was der Zielsetzung der Stärkung von eigenständiger Urteils- und Handlungsfähigkeit widerspricht. Menschenrechtspädagogik muss darüber hinaus in

Rechnung stellen, dass sich Aneignungsprozesse von Werten und Normen prinzipiell als eigensinniger Bildungsprozess vollziehen. Das heißt: Gesellschaftspolitische Orientierungen, Werte und Normen werden auf der Grundlage der Erfahrungen, Deutungs- und Handlungsmuster der AdressatInnen interpretiert und auf dieser Grundlage als relevant oder irre-

relevant, plausibel oder unplausibel wahrgenommen. Deshalb ist es erforderlich, Sinn und Bedeutung der Menschenrechte in dialogischen Prozessen verständlich zu machen. Warum etwa soll die Würde jedes Ein-

zelnen unantastbar sein und was bedeutet das konkret? Diese und ähnliche Fragen sind dazu geeignet, dass verstehbare und in Bezug auf die eigene Lebenssituation bzw. für die Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen relevante Antworten erarbeitet werden können. Hierfür ist eine Didaktik erforderlich, die eine Auseinandersetzung mit dem Sinn und der Bedeutung der Menschenrechte aus der Perspektive der AdressatInnen zulässt, die also nicht auf die bloße Akzeptanzbeschaffung für ein gegebenes Regelwerk zielt und einen moralisierenden Ansatz vermeidet. Eine wichtige Anforderung an eine angemessene Didaktik und Methodik der Menschenrechte liegt darin, die Beschäftigung mit den Menschenrechten mit einer kritisch-selbstreflexiven Auseinandersetzung eigener Erfahrungen und eigenem Handeln sowie mit der Diskussion aktuell bedeutender politischer Themen zu verbinden.

Literatur:

- Bielefeldt, H. (2007): Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft, Bielefeld.
- Bordat, J. (2008): Menschenrechtskrieg und Menschenrechtserziehung, www.bildungsforschung.org/Archiv/2006-01/menschenrechte/
- Lohrenscheit, C. (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung, Frankfurt/London.
- Hormel, U./Scherr, A. (2008): Evaluation des Programms ‚Geschichte und Menschenrechte‘, www.stiftung-evz.de/w/files/publikationen/evaluation_gm_mit_layout.pdf
- Ignatieff, M. (2002): Die Politik der Menschenrechte, Hamburg.
- Lenhart, V. (2003): Pädagogik der Menschenrechte, Opladen.
- Narr, W.-D. (2001): Menschenrechte, Bürgerrechte, Grundrechte. In: Otto, H.-U. (Hg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied, S. 1186-1193.
- Scherr, Albert (2007): Menschenrechtsbildung. In: Reinhardt, V. (Hg.): Inhaltsfelder der Politischen Bildung, Hohengehren, S. 190-198.

► **Albert Scherr** arbeitet als Professor für Soziologie an der PH Freiburg. Arbeitsschwerpunkte: Migrations- und Rassismuskforschung, Bildungs- und Erziehungssoziologie.



In eigener Sache

Die neue AG Bildung stellt sich vor

Seit diesem Jahr gibt es die **AG Bildung im iz3w**, die aus den Themen und Inhalten der Aktion Dritte Welt e.V. ein methodisch vielseitiges Bildungsangebot macht und damit neue und alte Zielgruppen anspricht. In individuell abgestimmten Angeboten bieten wir Materialien, Methoden und Inputs rund um die Themen Globalisierung, Migration, Gender, Ökologie, Kultur, Weltwirtschaft und Freihandel, Tourismus und interkulturelle Begegnung, Rassismus und Exotismus und vieles mehr. Die neue Homepage (Seite im Aufbau – abrufbar unter www.iz3w.org) bietet einen schnellen und übersichtlichen Zugriff auf das entwicklungspolitische Bildungsangebot des iz3w sowie viele nützliche Links.

Zielgruppen

Für Jugendliche bieten wir Seminare, Workshops, Schulprojekttage, alternative Stadtführungen oder Film- und Schreibwerkstätten an. Dabei sind die Jugendlichen selbst aufgefordert, Inhalte einzubringen und zu gestalten. Es werden keine fixen Programme präsentiert, die Bildungsangebote sind partizipativ und setzen auf Kreativität und aktive Mitgestaltung. Die Jugendlichen sind nicht nur AdressatInnen sondern ebenso AkteurInnen unserer entwicklungspolitischen Bildungsarbeit.

Für MultiplikatorInnen der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit bieten wir Ideen und Konzepte zur Unterrichtsgestaltung, Materialien zum Download und auf Nachfrage

auch die Entwicklung von Bildungseinheiten zu bestimmten Themen an. Zentraler Bestandteil des Angebots für MultiplikatorInnen ist der regelmäßige Austausch über Inhalte und Methoden in Fortbildungsseminaren und Workshops. Neben der inhaltlichen Vertiefung bestimmter Themen geht es dabei auch um den Erfahrungsaustausch im Bezug auf einzelne Bildungsangebote, Materialien und Methoden und die selbstkritische Reflexion der eigenen Grundlagen.

Neben den Angeboten für Jugendliche und MultiplikatorInnen organisieren wir Veranstaltungen zu einzelnen Themen, die sich an die interessierte Öffentlichkeit in Freiburg und Umgebung richten.



Schulprojekttag Menschenrechte

Starten werden wir in diesem Jahr mit einer Bildungseinheit zum Thema Menschenrechte. Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen sind in der (entwicklungs-)politischen Diskussion ein allgegenwärtiger Bezug. Nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der öffentlichen Diskussion gilt der Verweis auf die Allgemeinen Menschenrechte als häufig unhinterfragter Wertmaßstab. Trotzdem bleibt die Vorstellung von Menschenrechten oft abstrakt – im täglichen Sprachgebrauch wird das

Konzept kaum mit konkreten Inhalten gefüllt und in einen historischen Kontext eingeordnet. Mit unserer Bildungseinheit wollen wir Menschenrechte nicht nur als ein politisches oder philosophisches Konzept verstehen, sondern auch als alltägliche Praxis, die grundsätzlich alle gesellschaftlichen Bereiche betrifft. Das heißt beispielsweise, dass Menschenrechte nicht nur ein Unterrichtsinhalt sind, sondern dass ein menschenrechtspädagogischer Ansatz auch die Art und Weise des Lehrens und Lernens verändern soll.



Diesem Ansatz folgt die Entwicklung eines Schulprojekttages für SchülerInnen ab der Jahrgangsstufe 10. In vier aufeinander aufbauenden Modulen beschäftigen sich die SchülerInnen mit Geschichte und Bedeutung der Menschenrechte, mit ihren Hintergründen und der konkreten Praxis und damit, was Menschenrechte für ihren Alltag und ihr Umfeld bedeuten. Zentral ist dabei, dass die SchülerInnen eigene Handlungsoptionen erkennen und neue Spielräume für sich entdecken. Wir geben Anregungen zu eigenem Engagement, indem wir verschiedene Initiativen und Gruppen vorstellen und Jugendliche einladen, die den SchülerInnen über ihre Projekte berichten.

► **Die Projektstage finden ab September statt** und können ab Juli über das [iz3w](http://iz3w.org) gebucht werden.

Weitere Angebote:

Menschenrechte

Ergänzend zu den Schulprojekttagen wird ein Wochenendseminar für MultiplikatorInnen angeboten, das insbesondere für LehrerInnen und für interessierte Menschen, die in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit tätig sind, eine fundierte und kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenrechte und der Verknüpfung zu den Millennium Entwicklungszielen (Millenium Development Goals) bietet. Neben einer inhaltlichen Vertiefung des Themas geht es dabei um die Beschäftigung mit verschiedenen Methoden und Vermittlungsangeboten. Es werden vielfältige und partizipative Gestaltungsmöglichkeiten



Fortbildungsseminare für MultiplikatorInnen

für den Unterricht erarbeitet, erprobt und diskutiert.

Stolpersteine in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit

Das Wochenendseminar dient der Umsetzung einer antirassistischen Perspektive in der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und wird in Kooperation mit dem DEAB (Dachverband entwicklungspol. Aktionsgruppen Ba.-Wü.) angeboten. Hierbei werden Methoden des Globalen Lernens mit denen der antirassistischen Bildungsarbeit verknüpft und eigene Vorannahmen kritisch reflektiert. Auch die entwicklungspolitische Bildungsarbeit ist nicht frei

von vereinfachenden Zuschreibungen und einseitigen Bildern. Ziel des Workshops ist es, gemeinsam mit den MultiplikatorInnen Erfahrungen auszutauschen und eigene Lernansätze und Methoden zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Dabei geht es um die Konstruktion des Anderen und des Eigenen, um grundlegende Begriffsklärungen und darum, wie Bilder und Stereotype, die in der Gesellschaft verbreitet sind, in einen politischen und historischen Kontext einzuordnen sind.

► **Weitere Seminare sind geplant**, aktuelle Infos und Updates gibt es regelmäßig auf unserer Homepage unter www.iz3w.org.

»Zu begreifen, wie viel man selbst in der Welt bewirken kann«

Youth on the world – Ein internationales Begegnungsprojekt an Schulen, Unis und in den Medien

Menschenrechtspädagogik, die ihre eigenen Ansprüche ernst nimmt, muss mehr sein als reine Wissensvermittlung. Dafür sind neue Ansätze, Methoden und Konzepte notwendig, die SchülerInnen nicht zu passiven AdressatInnen von Lerninhalten machen, sondern ihnen die Möglichkeit geben, sich zu engagieren, eigenen Fragen nachzugehen und Ideen einzubringen. Ein Beispiel für partizipatives menschenrechtspädagogisches Engagement ist das Projekt »Youth on the World – junge Frauen und Jugendliche bewegen die Welt« (YOW), das aktuell im zweiten Turnus läuft. Beteiligt sind insgesamt sechs Schulen in Deutschland, der Schweiz und Kamerun, die sich im Jahresrhythmus abwechseln.

von **Heidrun Schmitt**

»Was immer an Freude ist in der Welt, entspringt dem Wunsch für das Glück aller anderen; und was immer an Leiden ist in der Welt, entspringt dem Wunsch nach nur eigenem Glück.« Dieser Satz umfasst die Menschenrechte: Selbstverantwortung und Gemeinschaft sind notwendig, um die Trennung hin zu einem Bewußtsein der Einheit zu verändern. Machtmissbrauch, Ungerechtigkeit, Profitstreben, Konkurrenz werden in ihren Folgen unübersehbar.

Notwendig ist ein Geist des Teilens, ein Denken im Glück anderer: Jede unserer Handlungen hat Auswirkungen auf das Gesamte. Diesem Grundsatz folgt das

Projekt »Youth on the World – junge Frauen und Jugendliche bewegen die Welt« (YOW). Im Vordergrund steht dabei Verständigung und Reflexion des eigenen Handelns, es zählt nicht der Output, sondern die Veränderung von Wahrnehmung und Handlungsperspektiven. Dafür werden Kooperation, Selbstverantwortung und Partizipation auf allen Ebenen umgesetzt: Inhaltlich, organisatorisch und in der Öffentlichkeit. Die SchülerInnen wählen ihre Themen selbst und bearbeiten sie in binationalen Arbeitsgruppen durch Mailaustausch, Recherchen und Workshops, innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Im letzten Turnus entstanden auf diese Weise unter anderem ein Projektdokumentarfilm, Theaterstücke, Radiosendungen, Projektmappen. Aktuell arbeiten die Jugendlichen zu Frauen und Erziehung, Homosexualität, Traditionen, Sprachen, internationalen Beziehungen und Migration, Gesundheit und Marginalisierung. Visions- und Theaterarbeit sowie Debatten unterstützen Zielentwicklung und Entscheidungsfindung durch kreativen

Die Jugendlichen wählen die Themen, suchen nach Geldern und machen Öffentlichkeitsarbeit

Selbstaussdruck, auch wechselseitige Begegnungsreisen sind im Angebot. Das Projekt gibt den Jugendlichen Gelegenheit, im Austausch mit anderen gemeinschaftliches Denken und Handeln und offene Kommunikation einzuüben: Sie bestimmen bei der Planung mit, suchen nach Geldern und machen Öffentlichkeitsarbeit. Entscheidungsfindung und Kommunikation sind basisdemokratisch organisiert, E-Mails werden jeweils an alle

geschickt und es gibt keine Hierarchien. Dadurch sind die Jugendlichen auch dazu gezwungen, Schwierigkeiten, Gerüchte und Konflikte zu thematisieren und als Projektbestandteil aufzunehmen. Die komplexen Themen

stellen nicht nur in interkultureller Hinsicht eine Herausforderung dar, die viel Engagement und geduldiges Arbeiten erfordern. Neue Wege zu gehen erfordert Mut, klare Ausrichtung auf die Vision und damit Achtsamkeit und Reflektion.

»Youth on the World« knüpft neue Kontakte und erweitert bestehende Netzwerke: Unis, Medien, NGOs und Einzelpersonen arbeiten im Projekt mit und ehemalige TeilnehmerInnen, Eltern und Lehrende wirken als MultiplikatorInnen, indem sie ihre Erfahrungen und Kenntnisse weitergeben. Außerdem finden Workshops mit hier lebenden KamerunerInnen statt, die Einblicke in verschiedene Lebenswelten geben und wechselseitiges Lernen ermöglichen. In Kamerun ist das Projekt verwoben mit Talking Drum Studios (TDS) und TDS girls, einem Radioprojekt für Jugendliche zu Partizipation und politischer Bildung, das ebenfalls hierarchiefreie Netzwerke und Kommunikationsstrukturen auf- und ausbaut. Die Arbeit von YOW und Partnerprojekten zielt darauf ab, die Jugendlichen als

gleichberechtigt anzuerkennen, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und Handlungskompetenzen zu fördern. Radioprogramme, podcasts, Tagungen, interkulturelle Feste, Zeitungsberichte, Gespräche mit EntscheidungsträgerInnen bringen die Anliegen nach außen und ermöglichen Teilnahme und Teilhabe aller.

Menschenrechte genügen nicht auf dem Papier. Ihre Grundlagen, Gemeinschaft, Selbstverantwortung und Kommunikation sind eine der schwierigsten Angelegenheiten überhaupt. Der Dialog auf Augenhöhe funktioniert nur, wenn das Gegenüber als gleichberechtigt anerkannt wird. Das gilt für den interkulturellen ebenso wie für den gruppeninternen, den organisatorischen und den öffentlichen Raum. Nur wenn Selbstverantwortung geübt wird, kann ein gleichberechtigter Dialog entstehen. Und nur dann können Menschenrechte mit Leben gefüllt werden.

► **Heidrun Schmitt** ist Vorsitzende von VePIK, einem gemeinnütziger Verein für Veränderung, Partizipation, Integration und Kommunikation, und Initiatorin von Youth on the world (YOW).

► Trotz großen Erfolges bekommt das Projekt kaum öffentliche Gelder. Wir sind deshalb für jede Unterstützung dankbar.

VePIK, Sparkasse Göttingen, BLZ 260 500 01, Konto-Nr. 145821



Livingstones Erben – DVD

Dokumentarfilm über die Beschäftigten im Abenteuer-tourismus am Sambesi (Sambia/Simbabwe)

Ein Film von *Steffen Schüle*, *Martina Backes*, *Oliver Klein*, *Thomas Chernay*, 76 Min.

Jetzt erhältlich!
18 Euro

iz3w ► Telefon (0049)+761-740 03
info@iz3w.org · www.iz3w.org

Recht auf Pluralismus

In der deutschen Politik und Medienlandschaft flammten in den letzten Jahren immer wieder Debatten über den Bedarf an einer ‚deutschen Leitkultur‘ und das Scheitern der so genannten multikulturellen Gesellschaft auf. Derartigen Unkenrufen setzt Heiner Bielefeldt in **Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft** sein Plädoyer für eine Orientierung der Politik an Menschenrechten entgegen. Mit klaren Worten stellt er fest, dass Multikulturalismus eine zwangsläufige Folge des Menschenrechts auf freie Selbstbestimmung sein muss.

Bielefeldt, der als Direktor des Deutschen Institutes für Menschenrechte in Berlin arbeitet, unterstreicht, dass die modernen Menschenrechte nicht allein aus einer europäischen Ideengeschichte resultieren, sondern vielmehr als Ergebnis konflikthaft verlaufender gesellschaftlicher Lernprozesse zu verstehen und damit keineswegs abgeschlossen sind. Laut Bielefeldt führt eine Kritik, die im Universalismus der Menschenrechte ein Überstülpen westlicher Werte auf andere Gesellschaften sieht, zu einer ‚kulturgenetischen

Reduktion‘. Nicht nur aus interkulturellem Taktgefühl, sondern aus ihrer normativen Überzeugungskraft folge, dass die Bindung der Menschenrechte an eine bestimmte Kultur abgelehnt werden müsse. Die Anerkennung menschenrechtlicher Prinzipien dürfe kein Glaubensbekenntnis für oder eine Anpassung an westliche Wertvorstellungen beinhalten.

Wie die praktische Umsetzung dieser Prinzipien aussehen könnte, verdeutlicht Bielefeldt an vier prägnanten Beispielen: dem islamischen Religionsunterricht, dem Kopftuch in der Schule, der Bekämpfung von Zwangsverheiratung und schließlich den so genannten Einwanderungstests. Während sich beim Thema Zwangsverheiratung zeigt, dass Menschenrechte nicht nur Freiheitsrechte darstellen, sondern auch Grenzen setzen, kann der Autor im Fall der Kopftuch tragenden Lehrerin zu keiner generellen Regelung gelangen. Bielefeldt wägt sorgfältig die divergierenden Positionen ab und plädiert für Entscheidungen im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und AkteurInnen. Als problema-

tisch hingegen beschreibt er eine Gesetzgebung wie im Fall Baden-Württembergs, die einerseits das Kopftuch pauschal verbietet, andererseits christliche Symbole wie das Kreuz mit der Begründung einer kulturellen Tradition für zulässig erklärt. Durch die Vermischung von Religion mit dem ungenau definierten Begriff Kultur bestehe die Gefahr, das Prinzip staatlicher Nicht-Identifikation zu unterlaufen. Es könne zudem nicht die Aufgabe einer an Menschenrechten orientierten Politik sein, eine bestimmte ‚Leitkultur‘ zu bewahren. Dank der anschaulichen und ausführlich behandelten Beispiele kann Bielefeldt überzeugend darlegen, dass »eine an Menschenrechten orientierte freiheitliche Gesellschaft [...] immer eine religiös, weltanschaulich und kulturell pluralistische Gesellschaft sein [wird].«

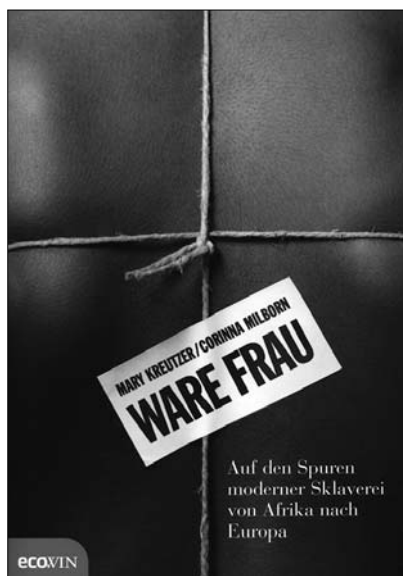
Katrin Dietrich

► Heiner Bielefeldt: *Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft. Plädoyer für einen aufgeklärten Multikulturalismus.* transcript Verlag, Bielefeld 2007. 216 Seiten, 22,80 Euro.

Moderne Sklaverei

Die nigerianische Schauspielerin und Boutiquebesitzerin Joana Adesuwa Reiterer war 22 Jahre alt, als ihr damaliger Ehemann ihre Emigration nach Wien organisierte. Joana wollte mit Tony nach Europa, um dort eine neue Existenz mittels dessen angeblichem Restaurant und Reisebüro aufzubauen. Doch bald erkannte Joana, dass die Frauen, denen Tony die Unterlagen für den Weg nach Europa besorgte, nicht Arbeitssuchende, sondern Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution waren. Sie selbst sollte die gehandelten Mädchen und Frauen überwachen, ihnen das verdiente Geld abnehmen und den Druck erzeugen, damit diese sich nicht verweigerten. Heute leitet Joana in Wien den Verein Exit, der Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution beim Ausstieg aus dieser Notlage hilft.

Wie schon in ihrem Buch »Festung Europa« begibt sich Corinna Milborn in **Ware Frau**, diesmal in Kooperation mit Mary Kreutzer, an die Grenzen der Europäischen Union. Mit Hilfe von Joana Adesuwa Reiterer suchen sie sowohl in Europa als auch in Afrika nach den Spuren moderner Sklaverei. Anhand der Lebensgeschichten von Frauen, die zumeist unwissend in die Zwangsprostitution gedrängt wurden, stellen die Autorinnen das Vorgehen der MenschenhändlerInnen dar. Klar wird, dass Frauen nicht nur in der Opfer – sondern auch in der Täterrolle eine Schlüs-



selfunktion einnehmen. Für den Posten einer so genannten Madame war auch Joana vorgesehen. Es handelt sich hierbei zumeist um Frauen, die nicht wie Joana »quereinsteigen«, sondern sich selbst einmal in der Zwangsprostitution befanden. Wie es in diesem Geschäft üblich ist, müssen die gehandelten Mädchen und Frauen enorme Beträge (um die 40.000 Euro) an die Madames und die HändlerInnen zahlen, um die Reisekosten nach Europa zu bezahlen. Ist dieser Betrag

nach etwa zwei bis drei Jahren abgezahlt, bleiben viele Frauen in der Branche und beginnen selbst, Mädchen aus Afrika zu kaufen und für sich arbeiten zu lassen. Außerdem ist das Netz der MenschenhändlerInnen so dicht, dass die gehandelten Frauen schon auf ihrem Weg nach Europa ständig überwacht und sogar die Familien der Opfer als Druckmittel missbraucht werden. Deutlich wird auch das Wegsehen oder gar Mitspielen der europäischen Staaten in diesem durchaus lukrativen Geschäft. Mary Kreutzer und Corinna Milborn lassen in ihrem Buch zahlreiche Frauen ihre Geschichte erzählen, liefern Hintergrundinformationen und weisen auch immer wieder auf die Verletzungen der allgemeinen Menschenrechte und anderer Rechte (wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit, Asyl) der gehandelten Frauen hin. Auch wenn die Autorinnen keine globalen Aspekte des Menschenhandels diskutieren, gelingt es ihnen durch wiederholtes Betonen der Missstände, die LeserInnen für das Thema zu sensibilisieren.

Natalie Plhak

► Mary Kreutzer/ Corinna Milborn: *Ware Frau. Auf den Spuren der modernen Sklaverei.* Ecoviv Verlag, Salzburg 2008. 234 S., 19,90 Euro.

Links – Literatur – Materialien

Institutionen

American Anti-Slavery Group (AASG):

Diese NGO arbeitet schwerpunktmäßig gegen die heutige chattel slavery im Sudan und in Mauretanien. www.abolish.org

Amnesty international

Auf der deutschen Seite der Themengruppe ‚Menschenrechtsbildung bei ai‘ finden sich Spielvorschläge und Materialien für den Unterricht. Die regionalen Amnesty-Gruppen bieten auch Besuche in Schulen an.
Publikationen:

- Amnesty macht Schule. Broschüre mit Unterrichtsvorschlägen, 146 Seiten, 6 Euro.
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte für Kinder. Broschüre für Kinder von 6-10 Jahren. 48 Seiten, 5 Euro.

www.amnesty.de

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten

Broschüren und Literatur zur schulischen und außerschulischen politischen Bildung. www.adb.de

DARE Democracy and Human Rights Education in Europe

Bietet Online-Kurse, Kongresse und Vorträge zu Menschenrechten an, jedoch kein didaktisches Material. www.dare-network.eu

Deutsches Institut für Menschenrechte

Veranstaltet regelmäßig Seminare, jährlich findet im Herbst ein offener Kongress mit Vorträgen und Workshops u.a. zu Pädagogik und Menschenrechten statt.

Publikation:

- Claudia Lohrenscheit / Oliver Trisch: Unterrichtsmaterialien für die Menschenrechtsbildung an Schulen. Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8. 18 Seiten, Berlin 2007. Kostenfrei.

Die Broschüre beinhaltet neben kurzen Einführungen in verschiedene menschenrechtsrelevante Themen jeweils 5-6 kurz erklärte Übungsaufgaben für den Schulunterricht.

www.institut-für-menschenrechte.de

ETC – Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

Das Handbuch »Menschenrechte verstehen« beinhaltet ausführliche Einführungen und weiterführende Literaturangaben zu Themen wie u.a. Armut, Verbot von Folter, Religionsfreiheit, Diskriminierung etc. sowie Diskussionsvorschläge und Übungsaufgaben für den Unterricht. 372 Seiten, kostenfreie PDF-Datei oder für 24,80 Euro im Handel. www.etc-graz.at

Forum Menschenrechte

Netzwerk aus etwa 50 deutschen NGOs, die sich gegen Menschenrechtsverletzungen engagieren. Das Forum hat eine AG Menschenrechtsbildung, bietet jedoch kein Infomaterial online an.

www.forum-menschenrechte.de

Human Rights Education Associates

Bietet regelmäßig (kostenpflichtige) Online-Seminare zur Menschenrechtsbildung an, Literaturhinweise zur schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit.

www.hrea.org

Human Rights Watch

Weltweites Nachrichtenportal, Themen- und länderspezifische Reportagen, Veranstaltungshinweise, kein pädagogisches Material. www.hrwo.org

Institute for International Law of Peace and Armed Conflict

Bietet den einjährigen Masterstudiengang »European Master's Degree in Human Rights and Democratisation – EMA« an, der jedes Jahr ab Herbst in Venedig stattfindet.

www.univie.ac.at/bim

Menschenrechte in der Schule

Linksammlung zu Menschenrechtsorganisationen, umfassende, allerdings unkommentierte Literaturliste.

www.menschenrechte-in-der-schule.de

Schweizer Informationsportal Menschenrechte

Unterrichtsmaterialien können online bestellt oder eingesehen werden, Informationen über Fortbildungskurse für LehrerInnen, Linksammlung zum Thema Menschenrechte im Unterricht.

www.humanrights.ch

UNESCO-Lehrstuhl für

Menschenrechtsbildung

Institut für Politikwissenschaft der Universität Magdeburg. Bietet kostenfreie Online-Seminare an, viele der wissenschaftlichen Publikationen können im Netz eingesehen werden, jedoch kein methodisch-didaktisches Material.

www.menschenrechtserziehung.de

Zentrum Polis –

Politik Lernen in der Schule

Bietet Seminare und Workshops für LehrerInnen und SchülerInnen sowie Unterrichtsmaterialien zu verschiedenen politischen Themen an.

www.politik-lernen.at

Literatur und Material

Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundeszentrale für politische Bildung / Europäisches Jugendzentrum Budapest (Hg.):

Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit. Bonn 2005. 424 Seiten, 4 Euro.

Ausführliche Anleitung für zahlreiche Übungsaufgaben und Spiele für den Unterricht sowie Hintergrundinformationen zu den jeweiligen Themenbereichen.

Bestellbar unter www.bpb.de, eine Zusammenfassung der wichtigsten Texte sowie Übungsaufgaben aus dem Kompass gibt es unter www.kompass.humanrights.ch

Deutsche Vereinigung für Politische Bildung – NW e.V. (Hg.):

»Misstraut den Grünanlagen!« Menschenrechte und Politische Bildung. Politisches Lernen, 3-4 2007. 100 Seiten, 8 Euro. Enthält u. a. einen kritischen Überblick über aktuelle Literatur zu Pädagogik und Menschenrechten sowie Erfahrungsberichte und Fallbeispiele aus dem Schulunterricht.

www.dvvpb.de

Human Rights Resource Center / University of Minnesota (Hg.):

The Human Rights Education Handbook. Effective Practices for Learning, Action and Change. Minneapolis 2000. Zahlreiche Spiel- und Übungsvorschläge für die schulische und außerschulische Menschenrechtsbildung, ausführlicher Serviceteil mit kommentierter Literatur und Internetadressen. Kostenfrei in englischer Sprache. www1.umn.edu/humanrts/edumat/hreduseries/hrhandbook/toc.html

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.):

Politik und Unterricht. Menschenrechte. Rechte für dich – Rechte für alle! Stuttgart 2005. 60 Seiten.

Beinhaltet kurze Hintergrundinformationen, Unterrichtsvorschläge und Literaturtipps. Kostenloser PDF-Download unter www.politikundunterricht.de

Zeitschrift für Menschenrechte

Wissenschaftliche Zeitschrift, die sich mit politischen und philosophischen Aspekten der Menschenrechte beschäftigt. Erscheint zwei Mal jährlich, zu bestellen unter www.wochenschau-verlag.de



iz3w on Tour ►►

im gut sortierten Fachhandel erhältlich

► Wohin führt die vierte Reiseetappe der iz3w? *(siehe Foto oben)*

Zu gewinnen gibt es ein iz3w-Jahresabo – auch als Geschenkabo – für eine Person Ihrer Wahl. Einsendeschluss ist der 31.07.2008. Unter den originellsten (und gerne auch richtigen) Einsendungen wird ein unabhängiger Ausschuss willkürlich einen Gewinner oder eine Gewinnerin auslosen, bestimmen, ernennen, wählen und mit einem iz3w-Geschenkabo krönen. Bestechungsgelder sind willkommen, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Spendenkonto: 14 82 39 755 bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 660 100 75
iz3w ► Postfach 5328, 79020 Freiburg, info@iz3w.org

Infos & Abos unter
www.iz3w.org

Wer hat's erraten? Die dritte Etappe von iz3w on Tour im letzten Heft führte nach Bobo-Dioulasso in Burkina Faso. Das Foto hat Sarah Lempp, eine ehemalige iz3w-Praktikantin, auf ihrer Reise durch Westafrika aufgenommen. Diese führte sie auf dem Landweg von Deutschland bis nach Togo.



iz3w-Backlist

- 306: Afrikas Grenzen
- 305: Die Misere der Klimapolitik
- 304: Lange Schatten – Kriege in Afrika
- 303: Die Politik der Indigenität
- 302: Internationaler Dokumentarfilm
- 301: Kunst, Politik und Subversion
- 300: Namibias langer Weg in die Unabhängigkeit
- 299: Konfliktherd Energie
- 298: G8 und internationale Herrschaft
- 297: Planspiel Bevölkerungspolitik

Einzelheft Euro 5,30 (ab 3 Heften 20% Rabatt, ab 6 Heften 30% Rabatt)

Bestellungen an: iz3w, Postfach 5328, D-79020 Freiburg, Telefon 0761-74003
 E-mail: info@iz3w.org oder www.iz3w.org